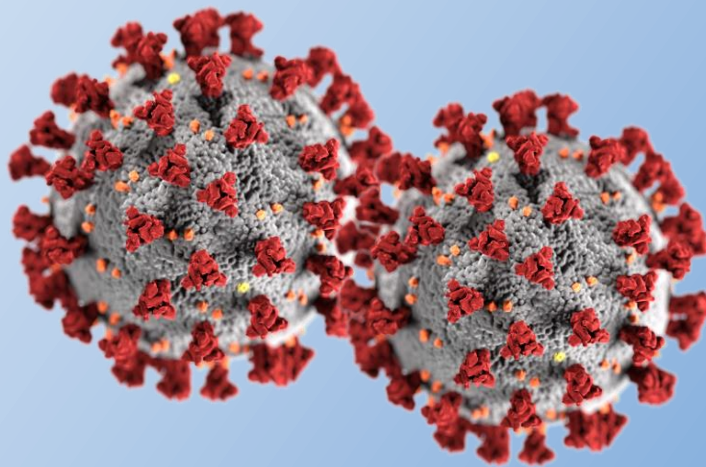




# **Lebenshilfe**

Schwäbisch Gmünd

## **Pandemie- und Testkonzept**



**Lebenshilfe Schwäbisch Gmünd e.V.**

**Friedhofstr. 6**

**73525 Schwäbisch Gmünd**

**07171 – 186220**

**Lebenshilfe Schwäbisch Gmünd gGmbH**

**Friedhofstr. 6**

**73525 Schwäbisch Gmünd**

**07171 - 186220**



## Inhalt

|   |    |
|---|----|
| 1. Einleitung .....   | 4  |
| 2. Besondere Wohnformen f. Menschen m. Behinderungen .....                | 4  |
| 2.1 Bewohnerinnen und Bewohner .....                                      | 4  |
| 2.2 Coronainfektion eines Bewohners/ einer Bewohnerin/Testungen .....     | 4  |
| 2.3.1 Testungen von Besuchern .....                                       | 8  |
| 2.3.2 Händedesinfektion .....   | 9  |
| 2.3.3 Maskenpflicht und Mindestabstand .....                              | 9  |
| 2.3.4 Besuch von infizierten Bewohnerinnen und Bewohnern .....            | 9  |
| 2.3.5 Besuchsverbote .....  | 9  |
| 2.3.6 Besuche in Gemeinschaftsbereichen .....                             | 10 |
| 2.4 Beschäftigte .....  | 10 |
| 2.4.1 Maskenpflicht .....   | 10 |
| 2.4.2 Testungen bei Beschäftigten .....                                   | 10 |
| 2.4.3 Betretungsverbote .....   | 11 |
| 2.4.4 Coronainfektion von Beschäftigten .....                             | 12 |
| 2.5 Impfpflicht für Pflegepersonal .....                                  | 14 |
| 2.6 Veranstaltungen und Soziale Kontakt innerhalb der Einrichtungen ..... | 14 |
| 2.7 Meldepflichten .....  | 15 |
| 3. Ambulant Betreutes Wohnen .....  | 15 |
| 3.1 Klienten und Klientinnen .....  | 15 |
| 3.1.1 Coronainfektion bei Bewohnern/Testungen .....                       | 15 |
| 3.2 Besucher .....  | 18 |
| 3.3 Beschäftigte .....  | 19 |
| 3.3.1 Maskenpflicht .....   | 19 |
| 3.3.2 Testungen bei Beschäftigten .....                                   | 19 |
| 3.3.3 Betretungsverbote .....   | 20 |
| 3.3.4 Coronainfektion von Beschäftigten .....                             | 20 |
| 3.4 Impfpflicht für Pflegepersonal .....                                  | 23 |
| 3.5 Meldepflichten .....  | 23 |
| 4. Familien unterstützende Dienste .....                                  | 23 |
| 4.1 Teilnehmer und Teilnahmemöglichkeiten .....                           | 23 |
| 4.1.1 Coronainfektion bei Teilnehmern/Testungen .....                     | 24 |
| 4.2 Beschäftigte .....  | 26 |
| 4.2.1 Maskenpflicht .....   | 26 |
| 4.2.2 Testungen bei Beschäftigten .....                                   | 26 |
| 4.2.3 Betretungsverbote .....   | 27 |
| 4.2.4 Coronainfektion von Beschäftigten .....                             | 28 |
| 4.3 Impfpflicht für Pflegepersonal .....                                  | 30 |
| 4.4 Meldepflichten .....  | 31 |
| 5. Fahrdienst .....   | 31 |



|       |  |    |
|-------|--|----|
| 5.1   | Klient*innen/Beförderte und Zugang zum Fahrdienst..... | 31 |
| 5.1.1 | Coronainfektion bei Beförderten .....                  | 31 |
| 5.2   | Beschäftigte .....                                     | 33 |
| 5.2.1 | Maskenpflicht .....                                    | 33 |
| 5.2.2 | Testungen bei Beschäftigten .....                      | 33 |
| 5.2.3 | Betretungsverbote .....                                | 34 |
| 5.2.4 | Coronainfektion von Beschäftigten .....                | 34 |
| 5.3   | Impfpflicht für Pflegepersonal .....                   | 37 |
| 5.4   | Meldepflichten .....                                   | 37 |
| 6.    | Geschäftsstelle.....                                   | 37 |
| 6.1   | Besucher der Geschäftsstelle .....                     | 37 |
| 6.1.1 | Händedesinfektion.....                                 | 38 |
| 6.1.2 | Maskenpflicht und Mindestabstand .....                 | 38 |
| 6.1.3 | Besuchsverbote .....                                   | 38 |
| 6.2   | Beschäftigte .....                                     | 39 |
| 6.2.1 | Maskenpflicht .....                                    | 39 |
| 6.2.2 | Testungen bei Beschäftigten .....                      | 39 |
| 6.2.3 | Betretungsverbote .....                                | 40 |
| 6.2.4 | Coronainfektion von Beschäftigten .....                | 40 |
| 6.2.5 | Homeoffice.....  | 42 |
| 7.    | Abschlussbestimmungen .....                            | 42 |



## 1. Einleitung

Die weltweite Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und die drastischen Maßnahmen zu seiner Eindämmung haben weitreichende Folgen für die globale Gesellschaft, auch und stellenweise insbesondere für Menschen mit Behinderungen. Das Vorliegende Pandemie- und Testkonzept der Lebenshilfe Schwäbisch Gmünd ist der Versuch, einen entsprechenden Beitrag innerhalb der eigenen Dienste und Angebote zu leisten, um einen verantwortungsbewussten Umgang mit den notwendigen Maßnahmen gewährleisten zu können.

Das Konzept fasst die geltenden Regelungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), der CoronaVO Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen (COV KH/P) und der „Corona-Hauptverordnung“ (CoronaVO) für Einrichtungen der Pflege sowie Einrichtungen der Eingliederungshilfe zusammen und orientiert sich stets an den Handreichungen des Landkreises Ostalbkreis und des Landesministeriums für Gesundheit und Soziales. Darüber hinaus ist die Lebenshilfe Schwäbisch Gmünd bemüht, die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zu berücksichtigen.

## 2. Besondere Wohnformen f. Menschen m. Behinderungen

### 2.1 Bewohnerinnen und Bewohner

Bewohnerinnen und Bewohner gelten nicht als Besuchende und unterliegen mithin keiner regelmäßigen Testpflicht nach § 28b Abs. 2 IfSG.

Allen Bewohnerinnen und Bewohnern wird zweimal wöchentlich eine Testung durch einen Antigen-Schnelltest angeboten.

### 2.2 Coronainfektion eines Bewohners/ einer Bewohnerin/Testungen

Besteht bei einem Bewohner/einer Bewohnerin ein konkreter Infektionsverdacht, wird erfolgt die Testung der symptomatischen Person durch einen Antigen-Schnelltest.

- 🕒 Antigen-Schnelltest negativ: Der Bewohner wird entsprechend seiner Symptome versorgt und begleitet. Weiter Maßnahmen im Hinblick auf das Coronavirus sind nicht nötig.
- 🕒 Absonderungspflichten für positiv getestete Bewohner/innen sowie Bewohner/innen als Haushaltsangehörige bzw. enge Kontaktpersonen richten sich stets nach der Corona VO Absonderung. Sollte das vorliegende Konzept aufgrund der dynamischen und kurzfristigen Änderungen nicht entsprechend aktualisiert worden sein, gelten stets die Vorgaben aus der aktuellen Corona VO Absonderung.
- 🕒 Antigen-Schnelltest positiv: Es erfolgt die Testung der symptomatischen Person als ärztliche Diagnostik nach SGB V, der/die betroffene Bewohner/in muss sich der Absonderung (10 Tage) unterziehen. Eine sog. Freitestung ist ab dem siebten



Tag möglich, soweit vorher 48 Stunden Symptomfreiheit bestanden hat. Die Angehörigen (bzw. gesetzl. Vertreter) des Bewohners werden informiert. Das Gesundheitsamt wird informiert.

- ☺ Bis das Ergebnis der PCR-Testung des/der betroffenen Bewohners/Bewohnerin vorliegt, wird der/die betroffene Bewohner/in möglichst isoliert. In engen Kontaktsituationen mit dem/der betroffenen Bewohner/in sind von den Mitarbeitenden zusätzliche Schutzmaßnahmen

- ☺ Maske

- ☺ Schutzkittel

- ☺ Visier

zu tragen.

- ☺ Bis das Ergebnis der PCR-Testung des/der betroffenen Bewohners/Bewohnerin vorliegt, werden alle asymptomatischen Bewohnerinnen und Bewohner und Mitarbeitende der Wohngruppe losgelöst von den Regeltestungen nach § 4 TestV anlassbezogen (reihen-)getestet und entsprechend der jeweiligen Testergebnisse entschieden, ob weitere Absonderungen notwendig sind.

Im Zuge der ärztlichen Diagnose wird ein PCR-Test durchgeführt. In Abhängigkeit des Ergebnisses dieser Testung werden die weiteren Maßnahmen durchgeführt:

- ☺ PCR-Test negativ: Der/Die Bewohner/in wird entsprechend seiner/ihrer Symptome versorgt und begleitet. Weitere Maßnahmen und eine Absonderung des/der Bewohners/Bewohnerin im Hinblick auf das Coronavirus sind nicht nötig.

- ☺ PCR-Test positiv: Folgende Maßnahmen werden umgesetzt:

- ☺ Eine Reihentestung aller Bewohner/innen und Mitarbeitenden wird für die Dauer von 10 Tagen veranlasst.

- ☺ Die Angehörigen (bzw. gesetzl. Vertreter) aller Bewohner/innen werden informiert.

- ☺ Der/die betroffene Bewohner/in verbleibt in der Absonderung (10 Tage ab erster Probeentnahme). Eine Freitestung ist ab dem siebten Tag möglich, soweit vorher 48 Stunden Symptomfreiheit bestanden hat. In engen Kontaktsituationen mit dem/der betroffenen Bewohner/in sind von Mitarbeitenden zusätzliche Schutzmaßnahmen

- ☺ Maske

- ☺ Schutzkittel

- ☺ Visier

zu tragen.



- 🕒 Geimpfte Bewohner/innen (zweifache Impfung mit Ablaufdauer < 6 Monate) gelten nicht als infektiöse Kontaktperson und unterliegen keinen weiteren Maßnahmen.
- 🕒 Geboosterte Bewohner/innen gelten nicht als infektiöse Kontaktperson und unterliegen keinen weiteren Maßnahmen.
- 🕒 Genesene Bewohner/innen (mit einer Ablaufdauer von < 3 Monate) gelten nicht als infektiöse Kontaktperson und unterliegen keinen weiteren Maßnahmen.
- 🕒 Geimpfte Bewohner/innen (zweifache Impfung mit Ablaufdauer > 6 Monate) gelten als möglicherweise infektiöse Kontaktpersonen. Eine Quarantäne von 10 Tagen ist notwendig. Ab dem siebten Tag ist eine Freitestung möglich, soweit die betroffene Person vorher 48 Stunden symptomfrei war.
- 🕒 Genesene Bewohner/innen (mit einer Dauer von > 3 Monate) gelten als möglicherweise infektiöse Kontaktpersonen. Eine Quarantäne von 10 Tagen ist notwendig. Ab dem siebten Tag ist eine Freitestung möglich, soweit die betroffene Person vorher 48 Stunden symptomfrei war.
- 🕒 Geimpfte Mitarbeitende (zweifache Impfung mit Ablaufdauer < 6 Monate) gelten nicht als infektiöse Kontaktperson und unterliegen keinen weiteren Maßnahmen.
- 🕒 Geboosterte Mitarbeitende gelten nicht als infektiöse Kontaktperson und unterliegen keinen weiteren Maßnahmen.
- 🕒 Genesene Mitarbeitende (mit einer Ablaufdauer von < 3 Monate) gelten nicht als infektiöse Kontaktperson und unterliegen keinen weiteren Maßnahmen.
- 🕒 Geimpfte Mitarbeitende (zweifache Impfung mit Ablaufdauer < 6 Monate) gelten nur dann als möglicherweise infektiöse Kontaktperson, wenn die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (und der weiteren Schutzmaßnahmen, s.o.) nicht eingehalten wurde. Sollten die Schutzmaßnahmen nicht verlässlich getragen worden sein, muss der/die Mitarbeitende umgehen in die Quarantäne und eine weitere Abklärung durch eine Testung ist notwendig. Ab dem siebten Tag ist eine Freitestung möglich, soweit die betroffene Person vorher 48 Stunden symptomfrei war. Eine Quarantäne bzw. durch das Gesundheitsamt angeordnete Absonderung ist in diesen Fällen nicht durch die Lohnfortzahlung abgedeckt.
- 🕒 Genesene Mitarbeitende (mit einer Ablaufdauer von < 3 Monate) gelten nur dann als möglicherweise infektiöse Kontaktperson, wenn die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (und der weiteren Schutzmaßnahmen, s.o.) nicht eingehalten wurde. Sollten die Schutzmaßnahmen nicht verlässlich getragen worden sein, muss der/die Mitarbeitende umge-



hen in die Quarantäne und eine weitere Abklärung durch eine Testung ist notwendig. Ab dem siebten Tag ist eine Freitestung möglich, soweit die betroffene Person vorher 48 Stunden symptomfrei war. Eine Quarantäne bzw. durch das Gesundheitsamt angeordnete Absonderung ist in diesen Fällen nicht durch die Lohnfortzahlung abgedeckt.

- 🕒 Ungeimpfte Mitarbeitende gelten nur dann als infektiöse Kontaktperson, wenn die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nicht eingehalten wurde. Sollte der Mund-Nasen-Schutz nicht verlässlich getragen worden sein, muss der/die Mitarbeitende umgehen in die Quarantäne und eine weitere Abklärung durch eine Testung ist notwendig. Ab dem siebten Tag ist eine Freitestung möglich, soweit die betroffene Person vorher 48 Stunden symptomfrei war. Eine Quarantäne bzw. durch das Gesundheitsamt angeordnete Absonderung ist in diesen Fällen nicht durch die Lohnfortzahlung abgedeckt.

## 2.3 Besuchende

Die COV KH/P sieht keine allgemeine Besucherzahlbeschränkungen (mehr) vor. Individuelle Beschränkungen bei Besuchen können sich aus der CoronaVO („Hauptverordnung“) ergeben. Die CoronaVO unterscheidet drei Stufen:

| Stufen     | 7-Tage-Hospitalisierungsinziden/Auslastung der Intensivbetten |
|------------|---|
| Basisstufe | < 4/< 250   |
| Warnstufe  | >4/>250   |
| Alarmstufe | >15/>390  |

Besuche in Pflegeheimen als private Zusammenkünfte werden durch die Vorgaben in § 9 Corona VO geregelt.

- 🕒 Immunisierte (geimpfte (geboostert oder zweifache Impfung mit Ablaufdauer < 6 Monate) oder genesene (Ablaufdauer < 3 Monate)) Besucher unterliegen in keiner der Stufen Besuchsbeschränkungen.
- 🕒 Nicht-immunisierte (ungeimpft, zweifache Impfung mit Ablaufdauer > 6 Monate oder genesen mit einer Ablaufdauer > 3 Monate) Besucher unterliegen in der Basisstufe ebenfalls keinen Besuchsbeschränkungen. In der Warnstufe sind zeitgleiche Besuche bei Bewohner/innen von höchstens zehn nicht immunisierten Personen zulässig. In der Alarmstufe sind zeitgleiche Besuche bei Bewohner/innen von höchstens fünf nicht immunisierten Personen zulässig.
- 🕒 Immunisierte Personen sowie Personen, die noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben oder sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können oder für die



keine Impfpflicht der StIKo besteht, bleiben bei der Ermittlung der zulässigen Personenzahl und Haushalte unberücksichtigt.

### 2.3.1 Testungen von Besuchern

Die Rechtsgrundlage für Testungen von Besuchern von besonderen Wohnformen bildet § 28b Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 i.V.m. § 36 Abs. 1 Nummer 2 IfSG. Demnach gelten für Besucher folgende Regelungen:

- 🕒 Allen Besuchern ist der Zutritt zur Einrichtung nur mit vorherigem negativen Antigen-test oder PCR-Test erlaubt. Ein Antigen-Schnelltest darf maximal 24 Stunden alt sein; ein PCR-Test darf maximal 48 Stunden alt sein.
- 🕒 Die Einrichtungen müssen allen Besuchenden Testungen anbieten. Die Tests werden von den Einrichtungen beschafft und mit der KVBW abgerechnet.
- 🕒 Asymptomatische Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr unterliegen nicht der Testpflicht; sie gelten als getestete Personen im Sinne der SchAusnahmV.
- 🕒 Begleitpersonen von betreuten Personen, welche die Einrichtung nur für einen unerheblichen Zeitraum betreten, sind nicht als Besucher anzusehen.
- 🕒 Für Besucher, welche die Einrichtung im Rahmen eines Notfalleinsatzes (Ärzte, Rettungskräfte, Feuerwehr) oder aus anderen Gründen ohne Kontakt zu Bewohner/innen nur für einen unerheblichen Zeitraum betreten, gilt die Testpflicht nicht, § 28b Abs. 2 Satz 6 IfSG.
- 🕒 Für Besucher, die als medizinisches Personal die Bewohner/innen aufsuchen und geimpft sind, kann die Testung auch durch Antigen-Test zur Eigenanwendung ohne Überwachung erfolgen. D.h. medizinisches Personal kann sich, sofern sie geimpft sind, selbst vor jedem Besuch testen. Die negative Testung ist gegenüber der Einrichtungsführung unter Nachweis der Impfung glaubhaft zu versichern.
- 🕒 Besucher sind verpflichtet einen entsprechenden Testnachweis auf Verlangen vorzulegen.
- 🕒 Anstelle einer Testung in der Einrichtung kann ein Testnachweis i.S.v. §2 Nummer 7 SchAusnahmV über eine außerhalb der Einrichtung vorgenommenen Testung vorgelegt werden. Davon unberührt bleibt die Pflicht der Einrichtung, Besuchern die Testung anzubieten. Zu Testnachweisen i.S.v. §2 Nummer 7 SchAusnahmV zählen Testnachweise über einen Test, der
  - Im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt,
  - Von einem Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 TestV vorgenommen oder überwacht wurde.
- 🕒 Nach Auffassung des Bundesministeriums für Gesundheit können die Einrichtungen Besuchern keine 3g-gültigen Testnachweise ausstellen.





## 2.3.2 Händedesinfektion

Besuchende müssen vor oder beim Betreten der Einrichtung die Hände desinfizieren, § 3 Abs. 3 COV KH/P.

## 2.3.3 Maskenpflicht und Mindestabstand

Besucherinnen und Besucher müssen zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner während des gesamten Aufenthalts einen Atemschutz tragen, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt. Für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist eine medizinische Maske, welche die Anforderungen der Norm DIN EN 14683:2019-10 erfüllt, ausreichend. Für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr gilt keine Masken- bzw. Atemschutzpflicht.

Besucherinnen und Besucher müssen einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten. Dies gilt nicht

- 🕒 Wenn der Mindestabstand aus unabweisbaren Gründen, wie z.B. im Rahmen der ärztlichen Behandlung oder Frisörleistungen, nicht eingehalten werden kann,
- 🕒 Ehegatten, Lebenspartner oder Partner,
- 🕒 Personen, die in gerader Linie verwandt sind, oder
- 🕒 Geschwister und deren Nachkommen

einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnern oder Partnern in Bezug auf die besuchte Person.

Im Bewohnerzimmer von geimpften oder genesenen Bewohnerinnen und Bewohnern kann auf die Einhaltung des Mindestabstands (nicht auf das Tragen eines Atemschutzes / einer medizinischen Maske) verzichtet werden.

## 2.3.4 Besuch von infizierten Bewohnerinnen und Bewohnern

Der Besuch infizierter oder krankheitsverdächtiger Bewohnerinnen und Bewohnern ist nicht zulässig. In begründeten Einzelfällen wie Sterbebegleitung und ärztliche Versorgung können aber mit Zustimmung der IfSG-Behörden Ausnahmen zugelassen werden.

## 2.3.5 Besuchsverbote

Der Besuch durch Personen,

- 🕒 die einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen
- 🕒 die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust, aufweisen, ist nicht gestattet.



## 2.3.6 Besuche in Gemeinschaftsbereichen

In den Gemeinschaftsbereichen der Einrichtungen sind Besuche zulässig. Es ist dabei darauf zu achten, dass der Mindestabstand zwischen Besuchergruppen eingehalten wird.

## 2.4 Beschäftigte

### 2.4.1 Maskenpflicht

Beschäftigte in besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen müssen während des Dienstes im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen einen Atemschutz tragen, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, soweit Kontakt zu Bewohnern besteht. Soweit kein Kontakt zu Bewohnern besteht – z.B. bei Tätigkeiten in der Zentralküche, ist eine medizinische Maske ausreichend.

### 2.4.2 Testungen bei Beschäftigten

Nicht immunisierte (ungeimpft, zweifache Impfung mit Ablaufdauer > 6 Monate oder genesen mit einer Ablaufdauer > 3 Monate) Beschäftigte dürfen die Einrichtung nur mit vorherigem negativem Antigentest oder PCR-Test betreten. Ein Antigen-Schnelltest darf maximal 24 Stunden alt sein; ein PCR-Test darf maximal 48 Stunden alt sein. Die Testung hat in der Einrichtung als PoC-Antigentest oder als Eigentest mit Überwachung durch entsprechend eingewiesenes Personal stattzufinden. Ein Eigentest in der eigenen Häuslichkeit ist bei nicht immunisierten Beschäftigten nicht zulässig. Das bedeutet für nicht immunisierte Mitarbeitende zusammenfassend:

- 🕒 Eine tägliche Testung ist verpflichtend.
- 🕒 Antigen-Schnelltest: maximal 24 Stunden alt.
- 🕒 PCR-Test: maximal 48 Stunden alt.
- 🕒 Die Testungen müssen **mit Überwachung durchgeführt und dokumentiert** werden.
- 🕒 Die Zeit der Testung ist **keine** Arbeitszeit.

Neben verschiedenen Möglichkeiten einer Überwachung (v.a. Testzentrum), besteht auch die Möglichkeit eine Testüberwachung online durch einen eingewiesenen Kollegen/Kollegin in einem Videocall (MS-Teams, Zoom, etc.) durchführen zu lassen. In diesen Fällen wenden sich nicht immunisierte Kollegen digital an einen/eine eingewiesenen Kollegen/Kollegin und führen den Test unter Aufsicht durch. Im Anschluss wird auf dem Teststreifen Name, Datum und Uhrzeit mit einem nicht entfernbaren Stift vermerkt. Das Ergebnis wird in einer Bilddatei verschlüsselt (Threema.Work) an den/die eingewiesene/n Kollegen/Kollegin verschickt. Alle Testungen sind mit Ergebnis zu dokumentieren.

Für immunisierte (geimpfte (geboostert oder zweifache Impfung mit Ablaufdauer < 6 Monate) oder genesene (Ablaufdauer < 3 Monate)) Beschäftigte kann die Testung auch



durch Antigen-Tests zur Eigenanwendung ohne Überwachung erfolgen. Die Beschäftigten können sich mithin bspw. vor Dienstbeginn in der eigenen Häuslichkeit selbst testen und die negative Testung dem Arbeitgeber versichern. Das bedeutet für immunisierte Beschäftigte:

- 🕒 immunisierte Beschäftigte sollen sich arbeitstäglich testen
- 🕒 verpflichtend sind zwei Testungen pro Woche (i.d.R. Mittwoch und Sonntag)
- 🕒 Die Testungen dürfen **ohne Überwachung und auch im häuslichen Rahmen durchgeführt** werden.
- 🕒 Alle Testungen müssen entsprechend dokumentiert werden.
- 🕒 Die Zeit der Testung **ist Arbeitszeit**.

### 2.4.3 Betretungsverbote

Beschäftigte,

- 🕒 die einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen,
- 🕒 die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust, aufweisen, oder
- 🕒 deren Absonderungspflicht nach § 4 Corona-Verordnung Absonderung innerhalb der letzten zehn Tage begann und die der Leitung der Einrichtungen keinen negativen PCR-Test auf das Coronavirus vorlegen können,

dürfen die Pflegeeinrichtungen nicht betreten.

Im Einzelfall können Beschäftigte bei Vorliegen typischer Symptome nach sorgfältiger Abwägung durch die Einrichtungsleitung bis zur endgültigen Symptomabklärung in der Einrichtung nach vorherigem negativen Antigen-Schnelltest tätig werden, wenn andernfalls die Versorgung nicht aufrechterhalten werden kann.

Positiv getestete Beschäftigte müssen im Falle eines vorzeitigen Endes der Absonderungspflicht nach §3 Abs. 4 Satz 2 Corona VO Absonderung (Freitesten) der Leitung der Einrichtung zum Betreten ihrer Arbeitsstätte oder zur Arbeitsaufnahme einen negativen PCR-Test vorlegen; §3 Abs. 5 Corona VO Absonderung – die Probeentnahme kann bereits am sechsten Tag der Absonderung vorgenommen werden, wenn zum Zeitpunkt der Probeentnahme seit mind. 48 Stunden Symptomfreiheit bestanden hat.

Für Beschäftigte, die als enge Kontaktpersonen und haushaltsangehörige Personen von Infizierten der Absonderungspflicht nach den Vorgaben der Corona VO Absonderungen unterliegen, besteht die Möglichkeit der sog. „Arbeitsquarantäne“ nach § 5a Abs. 2 Corona VO, die für Schlüsselpersonen der kritischen Infrastruktur das ausnahmsweise Verlassen des Absonderungsortes zulässt. Betreiber der Kritischen Infrastrukturen (KRITIS) – wie etwa Pflegeheime – dürfen danach absonderungspflichtiges Personal zum Zwecke des Arbeitseinsatzes aus der Quarantäne holen, wenn ansonsten die Funktionsfähigkeit ihres Betriebs bedroht ist. Für positiv getestete / infizierte Beschäftigte steht die



Möglichkeit der „Arbeitsquarantäne“ derzeit nicht offen; sie dürfen nicht in den Einrichtungen tätig werden.

## 2.4.4 Coronainfektion von Beschäftigten

Besteht bei einem/einer Mitarbeitenden ein konkreter Infektionsverdacht, wird umgehend ein Antigen-Schnelltest durchgeführt.

- 🕒 Antigen-Schnelltest negativ: Weitere Maßnahmen im Hinblick auf das Coronavirus sind nicht nötig. Ggf. erfolgt eine Krankschreibung aus anderen Gründen.
- 🕒 Antigen-Schnelltest positiv: Es erfolgt die Testung der symptomatischen Person als ärztliche Diagnostik nach SGB V; Durchführung einer PCR-Testung, der/ die betroffene Mitarbeitende muss sich vorsorglich der Absonderung unterziehen. Die Absonderung ist für eine Dauer von 10 Tagen notwendig. Ab dem siebten Tag ist eine Freitestung möglich, soweit die betroffene Person vorher 48 Stunden symptomfrei war. Bei ungeimpften Mitarbeitenden ist eine Absonderung bzw. eine angeordnete Quarantäne nicht durch die LFZ abgedeckt. Das Testergebnis wird an das Gesundheitsamt gemeldet.
- 🕒 Bis das Ergebnis der PCR-Testung des/der betroffenen Mitarbeitenden vorliegt, werden alle asymptomatischen Bewohnerinnen und Bewohner und Mitarbeitenden der Wohngruppe losgelöst von den Regeltestungen nach § 4 TestV anlassbezogen aufgrund des Ausbruchs nach § 3 TestV (reihen-)getestet und es wird entsprechend der jeweiligen Testergebnisse entschieden, ob weitere Absonderungen notwendig sind.

Im Zuge der ärztlichen Diagnose wird ein PCR-Test durchgeführt. In Abhängigkeit des Ergebnisses dieser Testung werden die weiteren Maßnahmen durchgeführt:

- 🕒 PCR-Test negativ: Weitere Maßnahmen und eine Absonderung der/des Mitarbeitenden im Hinblick auf das Coronavirus sind nicht nötig.
- 🕒 PCR-Test positiv: folgende Maßnahmen werden umgesetzt:
  - 🕒 Eine Reihentestung aller Bewohner/innen und Mitarbeitenden wird für die Dauer von 10 Tagen veranlasst.
  - 🕒 Die Angehörigen (bzw. gesetzl. Vertreter) aller Bewohner/innen werden informiert.
  - 🕒 Der/die betroffene Mitarbeiter/in unterliegt weiterhin der Absonderungspflicht (10 Tage ab der ersten positiven Probeentnahme). Ab dem siebten Tag ist eine Freitestung möglich, soweit die betroffene Person vorher 48 Stunden symptomfrei war.
  - 🕒 Für alle Personen mit engem Kontakt zum/zur betroffenen Mitarbeiter/in gilt:



- ④ Geimpfte Bewohner/innen (zweifache Impfung mit Ablaufdauer < 6 Monate) gelten nicht als infektiöse Kontaktperson und unterliegen keinen weiteren Maßnahmen.
- ④ Geboosterte Bewohner/innen gelten nicht als infektiöse Kontaktperson und unterliegen keinen weiteren Maßnahmen.
- ④ Genesene Bewohner/innen (mit einer Ablaufdauer von < 3 Monate) gelten nicht als infektiöse Kontaktperson und unterliegen keinen weiteren Maßnahmen.
- ④ Geimpfte Bewohner/innen (zweifache Impfung mit Ablaufdauer > 6 Monate) gelten als möglicherweise infektiöse Kontaktpersonen. Eine Quarantäne von 10 Tagen ist notwendig. Ab dem siebten Tag ist eine Freitestung möglich, soweit die betroffene Person vorher 48 Stunden symptomfrei war.
- ④ Genesene Bewohner/innen (mit einer Dauer von > 3 Monate) gelten als möglicherweise infektiöse Kontaktpersonen. Eine Quarantäne von 10 Tagen ist notwendig. Ab dem siebten Tag ist eine Freitestung möglich, soweit die betroffene Person vorher 48 Stunden symptomfrei war.
- ④ Geimpfte Mitarbeitende (zweifache Impfung mit Ablaufdauer < 6 Monate) gelten nicht als infektiöse Kontaktperson und unterliegen keinen weiteren Maßnahmen.
- ④ Geboosterte Mitarbeitende gelten nicht als infektiöse Kontaktperson und unterliegen keinen weiteren Maßnahmen.
- ④ Genesene Mitarbeitende (mit einer Ablaufdauer von < 3 Monate) gelten nicht als infektiöse Kontaktperson und unterliegen keinen weiteren Maßnahmen.
- ④ Geimpfte Mitarbeitende (zweifache Impfung mit Ablaufdauer < 6 Monate) gelten nur dann als möglicherweise infektiöse Kontaktperson, wenn die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes im Kontakt zum betroffenen Mitarbeitenden nicht eingehalten wurde. Sollten die Schutzmaßnahmen nicht verlässlich getragen worden sein, muss der/die Mitarbeitende umgehen in die Quarantäne und eine weiter Abklärung durch eine Testung ist notwendig. Ab dem siebten Tag ist eine Freitestung möglich, soweit die betroffene Person vorher 48 Stunden symptomfrei war. Eine Quarantäne bzw. durch das Gesundheitsamt angeordnete Absonderung ist in diesen Fällen nicht durch die Lohnfortzahlung abgedeckt.
- ④ Genesene Mitarbeitende (mit einer Ablaufdauer von < 3 Monate) ) gelten nur dann als möglicherweise infektiöse Kontaktperson, wenn die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes im Kontakt zum betroffenen Mitarbeitenden nicht eingehalten wurde. Sollten die Schutzmaßnahmen nicht verlässlich getragen worden sein, muss der/die Mitarbeitende umgehen in die Quarantäne und eine weiter Abklärung durch eine Testung ist notwendig. Ab dem siebten Tag ist eine Freitestung möglich, soweit die betroffene Person vorher 48



Stunden symptomfrei war. Eine Quarantäne bzw. durch das Gesundheitsamt angeordnete Absonderung ist in diesen Fällen nicht durch die Lohnfortzahlung abgedeckt.

- 🕒 Ungeimpfte Mitarbeitende gelten nur dann als infektiöse Kontaktperson, wenn die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nicht eingehalten wurde. Sollte der Mund-Nasen-Schutz nicht verlässlich getragen worden sein, muss der/die Mitarbeitende umgehen in die Quarantäne und eine weitere Abklärung durch eine Testung ist notwendig. Ab dem siebten Tag ist eine Freitestung möglich, soweit die betroffene Person vorher 48 Stunden symptomfrei war. Eine Quarantäne bzw. durch das Gesundheitsamt angeordnete Absonderung ist in diesen Fällen nicht durch die Lohnfortzahlung abgedeckt.

## **2.5 Impfpflicht für Pflegepersonal**

Beschäftigte, die in besonderen Wohnformen tätig sind, müssen ab dem 15. März 2022 geimpft oder genesen sein. Sie haben der Einrichtungsleitung bis zum 15. März 2022

- 🕒 einen Impfnachweis,
- 🕒 einen Genesennachweis oder
- 🕒 ein ärztliches Zeugnis über das Bestehen einer Kontraindikation gegen eine Impfung gegen COVID-19

vorzulegen. Wenn der Nachweis nicht rechtzeitig vorgelegt wird oder wenn Zweifel an der Echtheit oder der Richtigkeit des Nachweises vorliegen, hat die Einrichtungsleitung unverzüglich das Gesundheitsamt zu informieren. Das Gesundheitsamt kann, sofern keine Kontraindikation gegen die Impfung vorliegt, ein Betretungs- oder Tätigkeitsverbot anordnen.

Beschäftigte, die ab dem 16. März 2022 tätig werden sollen (Arbeitsbeginn bei der Lebenshilfe), haben der Einrichtungsleitung vor Beginn ihrer Tätigkeit den vorgenannten Nachweis vorzulegen. Wenn der Nachweis nicht rechtzeitig vorgelegt wird oder wenn Zweifel an der Echtheit oder der Richtigkeit des Nachweises vorliegen, hat die Einrichtungsleitung unverzüglich das Gesundheitsamt zu informieren. Für Beschäftigte, die über keinen Nachweis verfügen oder diesen nicht vorlegen, gilt ein Tätigkeits- und Beschäftigungsverbot.

## **2.6 Veranstaltungen und Soziale Kontakt innerhalb der Einrichtungen**

Für Veranstaltungen unter Beteiligung externer Gäste (z.B. Konzerte, Theateraufführungen) gelten vorrangig die Bestimmungen des § 28b Abs. 2 IfSG / § 3 Abs. 2 COV KH/P und ergänzend die (Mindest-)Vorgaben aus § 3 und § 10 Corona VO wie bspw. 2G in der Alarmstufe. Wer eine Veranstaltung abhält, hat ein Hygienekonzept zu erstellen und eine Datenverarbeitung durchzuführen. Alle Teilnehmer dürfen in der Basis- und Warnstufe nur nach vorherigem negativen Antigentest oder PCR-Test die Einrichtung betreten. Ein



Antigen-Schnelltest darf maximal 24 Stunden alt sein (6 Stunden für nicht-immunisierte Personen); ein PCR-Test darf maximal 48 Stunden alt sein (24 Stunden für nicht-immunisierte Personen). In der Alarmstufe gilt 2G. Anstelle von medizinischen Masken sollte ein Atemschutz mit FFP2-Standard oder vergleichbarem Standard getragen werden. Für soziale Kontakte innerhalb der Einrichtungen bleiben die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts in der jeweils aktuellen Fassung maßgeblich:

## 2.7 Meldepflichten

Besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderungen sind nach § 28b Abs. 3 Satz 8 IfSG nur auf Anforderung verpflichtet, dem Gesundheitsamt Angaben zum Anteil der Personen, die gegen das Coronavirus-SARS-CoV-2 geimpft sind, in Bezug auf die Personen, die in der Einrichtung oder dem Unternehmen beschäftigt sind in anonymisierter Form zu übermitteln.

## 3. Ambulant Betreutes Wohnen

### 3.1 Klienten und Klientinnen

Bei den Klient\*innen des Ambulant Betreuten Wohnens der Lebenshilfe Schwäbisch Gmünd handelt es sich rechtlich um Privatpersonen und nicht um Bewohner/innen einer besonderen Wohnform oder Einrichtung. Demnach unterliegen die Klient\*innen des ABW allen Pflichten, welche aus den aktuellen Gesetzen, Vorgaben und Regelungen hervorgehen. Die Mitarbeitenden unseres Dienstes helfen den Bewohnern/innen und ihren Familien gerne, soweit die personellen Ressourcen es zulassen, die o.g. Regelungen zu verstehen und umzusetzen.

#### 3.1.1 Coronainfektion bei Bewohnern/Testungen

Besteht bei einer/einem Klient\*in ein konkreter Infektionsverdacht, so ist dieser/diese entsprechend den aktuell gültigen Regelungen verpflichtet, sich in häusliche Isolation zu begeben und eine Abklärung herbeizuführen. Die Mitarbeitenden des Ambulant Betreuten Wohnens unterstützen die Bewohner/innen gerne bei allen nötigen Schritten so weit wie möglich.

- 🕒 Antigen-Schnelltest negativ: Der/Die Klient\*in wird entsprechend seiner Symptome versorgt und begleitet. Weiter Maßnahmen im Hinblick auf das Coronavirus sind nicht nötig.
- 🕒 Absonderungspflichten für positiv getestete Klient\*innen sowie Klient\*innen als Haushaltsangehörige bzw. enge Kontaktpersonen richten sich stets nach der Corona VO Absonderung. Sollte das vorliegende Konzept aufgrund der dynamischen und kurzfristigen Änderungen nicht entsprechend aktualisiert worden sein, gelten stets die Vorgaben aus der aktuellen Corona VO Absonderung.



- 🕒 Antigen-Schnelltest positiv: Die Testung der symptomatischen Person als ärztliche Diagnostik nach SGB V ist erforderlich, der/die Klient\*in muss sich der Absonderung (10 Tage) unterziehen. Eine sog. Freitestung ist ab dem siebten Tag möglich, soweit vorher 48 Stunden Symptombefreiheit bestanden hat. Die Angehörigen (bzw. gesetzl. Vertreter) der/des Klient\*in werden informiert. Das Gesundheitsamt wird informiert. Bei der Umsetzung unterstützen die Mitarbeitenden des ABW soweit wie möglich, allerdings besteht weiterhin die selbstverantwortliche Pflicht zur Umsetzung der vorgegebenen Maßnahmen durch die betroffene Person.
- 🕒 Bis das Ergebnis der PCR-Testung des/der Klient\*in vorliegt, ist der/die betroffene Person zur Absonderung verpflichtet. In engen Kontaktsituationen mit dem/der betroffenen Bewohner/in sind von den Mitarbeitenden zusätzliche Schutzmaßnahmen
  - 🕒 Maske
  - 🕒 Schutzkittel
  - 🕒 Visier

zu tragen.

Im Zuge der ärztlichen Diagnose wird ein PCR-Test durchgeführt. In Abhängigkeit des Ergebnisses dieser Testung werden die weiteren Maßnahmen durchgeführt:

- 🕒 PCR-Test negativ: Der/Die Klient\*in wird entsprechend seiner/ihrer Symptome versorgt und begleitet. Weitere Maßnahmen und eine Absonderung des/der Klient\*in im Hinblick auf das Coronavirus sind nicht nötig.
- 🕒 PCR-Test positiv: Folgende Maßnahmen werden umgesetzt:
  - 🕒 Eine Reihentestung aller (Klient\*innen in der gleichen Hausgemeinschaft, falls vorhanden und) Mitarbeitenden in Kontakt zur betroffenen Person wird für die Dauer von 10 Tagen veranlasst.
  - 🕒 Die Angehörigen (bzw. gesetzl. Vertreter) aller Klient\*innen werden informiert.
  - 🕒 Der/die betroffene Klient\*in unterliegt weiterhin der Pflicht zur Absonderung (10 Tage ab erster Probeentnahme). Eine Freitestung ist ab dem siebten Tag möglich, soweit vorher 48 Stunden Symptombefreiheit bestanden hat. In engen Kontaktsituationen mit dem/der betroffenen Bewohner/in sind von Mitarbeitenden zusätzliche Schutzmaßnahmen
    - 🕒 Maske
    - 🕒 Schutzkittel
    - 🕒 Visier

zu tragen.





- 🕒 Geimpfte Klient\*innen in der gleichen Hausgemeinschaft mit der betroffenen Person (zweifache Impfung mit Ablaufdauer < 6 Monate) gelten nicht als infektiöse Kontaktperson und unterliegen keinen weiteren Maßnahmen.
- 🕒 Geboosterte Klient\*innen in der gleichen Hausgemeinschaft mit der betroffenen Person gelten nicht als infektiöse Kontaktperson und unterliegen keinen weiteren Maßnahmen.
- 🕒 Genesene Klient\*innen (mit einer Ablaufdauer von < 3 Monate) in der gleichen Hausgemeinschaft mit der betroffenen Person gelten nicht als infektiöse Kontaktperson und unterliegen keinen weiteren Maßnahmen.
- 🕒 Geimpfte Klient\*innen (zweifache Impfung mit Ablaufdauer > 6 Monate) in der gleichen Hausgemeinschaft mit der betroffenen Person gelten als möglicherweise infektiöse Kontaktpersonen. Es besteht eine Pflicht zur Quarantäne für 10 Tage. Ab dem siebten Tag ist eine Freitestung möglich, soweit die betroffene Person vorher 48 Stunden symptomfrei war.
- 🕒 Genesene Klient\*innen (mit einer Dauer von > 3 Monate) in der gleichen Hausgemeinschaft mit der betroffenen Person gelten als möglicherweise infektiöse Kontaktpersonen. . Es besteht eine Pflicht zur Quarantäne für 10 Tage. Ab dem siebten Tag ist eine Freitestung möglich, soweit die betroffene Person vorher 48 Stunden symptomfrei war.
- 🕒 Geimpfte Mitarbeitende (zweifache Impfung mit Ablaufdauer < 6 Monate) gelten nicht als infektiöse Kontaktperson und unterliegen keinen weiteren Maßnahmen.
- 🕒 Geboosterte Mitarbeitende gelten nicht als infektiöse Kontaktperson und unterliegen keinen weiteren Maßnahmen.
- 🕒 Genesene Mitarbeitende (mit einer Ablaufdauer von < 3 Monate) gelten nicht als infektiöse Kontaktperson und unterliegen keinen weiteren Maßnahmen.
- 🕒 Geimpfte Mitarbeitende (zweifache Impfung mit Ablaufdauer < 6 Monate) gelten nur dann als möglicherweise infektiöse Kontaktperson, wenn die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (und der weiteren Schutzmaßnahmen, s.o.) nicht eingehalten wurde. Sollten die Schutzmaßnahmen nicht verlässlich getragen worden sein, muss der/die Mitarbeitende umgehen in die Quarantäne und eine weitere Abklärung durch eine Testung ist notwendig. Ab dem siebten Tag ist eine Freitestung möglich, soweit die betroffene Person vorher 48 Stunden symptomfrei war. Eine Quarantäne bzw. durch das Gesundheitsamt angeordnete Absonderung ist in diesen Fällen nicht durch die Lohnfortzahlung abgedeckt.
- 🕒 Genesene Mitarbeitende (mit einer Ablaufdauer von < 3 Monate) gelten nur dann als möglicherweise infektiöse Kontaktperson, wenn die Pflicht



zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (und der weiteren Schutzmaßnahmen, s.o.) nicht eingehalten wurde. Sollten die Schutzmaßnahmen nicht verlässlich getragen worden sein, muss der/die Mitarbeitende umgehen in die Quarantäne und eine weitere Abklärung durch eine Testung ist notwendig. Ab dem siebten Tag ist eine Freitestung möglich, soweit die betroffene Person vorher 48 Stunden symptomfrei war. Eine Quarantäne bzw. durch das Gesundheitsamt angeordnete Absonderung ist in diesen Fällen nicht durch die Lohnfortzahlung abgedeckt.

- 🕒 Ungeimpfte Mitarbeitende gelten nur dann als infektiöse Kontaktperson, wenn die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nicht eingehalten wurde. Sollte der Mund-Nasen-Schutz nicht verlässlich getragen worden sein, muss der/die Mitarbeitende umgehen in die Quarantäne und eine weitere Abklärung durch eine Testung ist notwendig. Ab dem siebten Tag ist eine Freitestung möglich, soweit die betroffene Person vorher 48 Stunden symptomfrei war. Eine Quarantäne bzw. durch das Gesundheitsamt angeordnete Absonderung ist in diesen Fällen nicht durch die Lohnfortzahlung abgedeckt.
- 🕒 Alle Mitarbeitenden können grundsätzlich bei dem/der betroffenen Bewohner/in eingesetzt werden, sollte es aus Organisatorischen Gründen nötig sein, um den Dienst aufrecht erhalten zu können. Aus epidemiologischen Gesichtspunkten wird jedoch versucht, nur entsprechend immunisierte Mitarbeitende bei dem/der betroffenen Bewohner/in einzusetzen und die Anzahl der eingesetzten Mitarbeiter so weit wie möglich zu reduzieren. Gleichzeitig wird versucht, Mitarbeitende, welche bei einem/einer mit Corona infizierten Bewohner/in eingesetzt wurden, nur in einem reduzierten und gleichbleibenden Kreis an weiteren Stellen einzusetzen.

Über die beschriebenen Maßnahmen hinaus, werden allen Bewohnerinnen und Bewohnern zweimal wöchentlich die Durchführung eines Antigen-Schnelltests empfohlen.

## **3.2 Besucher**

Bei allen Wohnungen in unserem Ambulant Betreuten Wohnen handelt es sich um privat angemietete Wohnräume (Stellenweise über ein Untermietverhältnis). Demnach gelten hier ebenfalls die derzeit gültigen Beschränkungen bei Besuchen, welche sich aus der CoronaVO („Hauptverordnung“) ergeben.

Die Mitarbeitenden des ABW unterstützen die Klient\*innen gerne bei der Umsetzung, Planung und Organisation der gültigen Regelungen so weit wie möglich. Da es sich bei den Wohnungen um privat genutzte Wohnräume der Bewohner/innen handelt, verfügt die Lebenshilfe Schwäbisch Gmünd nicht über ein Recht zur Umsetzung der genannten Maßnahmen, dies obliegt den Bewohner/innen und ihren Angehörigen bzw. gesetzlichen Vertretern.



## 3.3 Beschäftigte

### 3.3.1 Maskenpflicht

Beschäftigte in unseren ambulanten Diensten für Menschen mit Behinderungen müssen während des Dienstes im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen einen Atemschutz tragen, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, soweit Kontakt zu Bewohnern besteht. Soweit kein Kontakt zu Bewohnern besteht.

### 3.3.2 Testungen bei Beschäftigten

Nicht immunisierte (ungeimpft, zweifache Impfung mit Ablaufdauer > 6 Monate oder genesen mit einer Ablaufdauer > 3 Monate) Beschäftigte dürfen die Einrichtungen der Lebenshilfe und Wohnungen im ABW nur mit vorherigem negativen Antigentest oder PCR-Test betreten. Ein Antigen-Schnelltest darf maximal 24 Stunden alt sein; ein PCR-Test darf maximal 48 Stunden alt sein. Die Testung hat in der Einrichtung als PoC-Antigentest oder als Eigentest mit Überwachung durch entsprechend eingewiesenes Personal stattzufinden. Ein Eigentest in der eigenen Häuslichkeit ist bei nicht immunisierten Beschäftigten nicht zulässig. Das bedeutet für nicht immunisierte Mitarbeitende zusammenfassend:

- 🕒 Eine tägliche Testung ist verpflichtend.
- 🕒 Antigen-Schnelltest: maximal 24 Stunden alt.
- 🕒 PCR-Test: maximal 48 Stunden alt.
- 🕒 Die Testungen müssen **mit Überwachung durchgeführt und dokumentiert** werden.
- 🕒 Die Zeit der Testung ist **keine** Arbeitszeit.

Neben verschiedenen Möglichkeiten einer Überwachung (v.a. Testzentrum), besteht auch die Möglichkeit eine Testüberwachung online durch einen eingewiesenen Kollegen/Kollegin in einem Videocall (MS-Teams, Zoom, etc.) durchführen zu lassen. In diesen Fällen wenden sich nicht immunisierte Kollegen digital an einen/eine eingewiesene/e Kollegen/Kollegin und führen den Test unter Aufsicht durch. Im Anschluss wird auf dem Teststreifen Name, Datum und Uhrzeit mit einem nicht entfernbaren Stift vermerkt. Das Ergebnis wird in einer Bilddatei verschlüsselt (Threema.Work) an den/die eingewiesene/n Kollegen/Kollegin verschickt. Alle Testungen sind mit Ergebnis zu dokumentieren.

Für immunisierte (geimpfte (geboostert oder zweifache Impfung mit Ablaufdauer < 6 Monate) oder genesene (Ablaufdauer < 3 Monate)) Beschäftigte kann die Testung auch durch Antigen-Tests zur Eigenanwendung ohne Überwachung erfolgen. Die Beschäftigten können sich mithin bspw. vor Dienstbeginn in der eigenen Häuslichkeit selbst testen und die negative Testung dem Arbeitgeber versichern. Das bedeutet für immunisierte Beschäftigte:

- 🕒 immunisierte Beschäftigte sollen sich arbeitstäglich testen



- ☺ verpflichtend sind zwei Testungen pro Woche (i.d.R. Mittwoch und Sonntag)
- ☺ Die Testungen dürfen **ohne Überwachung und auch im häuslichen Rahmen durchgeführt** werden.
- ☺ Alle Testungen müssen entsprechend dokumentiert werden.
- ☺ Die Zeit der Testung **ist Arbeitszeit**.

### 3.3.3 Betretungsverbote

Beschäftigte,

- ☺ die einer Absonderungspflicht (Isolation) im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen,
  - ☺ die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust, aufweisen, oder
  - ☺ deren Absonderungspflicht nach § 4 Corona-Verordnung Absonderung innerhalb der letzten zehn Tage begann und die der Leitung der Einrichtungen keinen negativen PCR-Test auf das Coronavirus vorlegen können,
- dürfen die Einrichtungen und Räumen der Lebenshilfe sowie die Räumlichkeiten der Bewohner nicht betreten.

Im Einzelfall können Beschäftigte bei Vorliegen typischer Symptome nach sorgfältiger Abwägung durch die Fachbereichsleitung bis zur endgültigen Symptomabklärung im Dienst nach vorherigem negativen Antigen-Schnelltest tätig werden, wenn andernfalls die Versorgung nicht aufrechterhalten werden kann.

Positiv getestete Beschäftigte müssen im Falle eines vorzeitigen Endes der Absonderungspflicht nach §3 Abs. 4 Satz 2 Corona VO Absonderung (Freitesten) der Leitung der Einrichtung zum Betreten ihrer Arbeitsstätte oder zur Arbeitsaufnahme einen negativen PCR-Test vorlegen; §3 Abs. 5 Corona VO Absonderung – die Probeentnahme kann bereits am sechsten Tag der Absonderung vorgenommen werden, wenn zum Zeitpunkt der Probeentnahme seit mind. 48 Stunden Symptomfreiheit bestanden hat.

### 3.3.4 Coronainfektion von Beschäftigten

Besteht bei einem/einer Mitarbeitenden ein konkreter Infektionsverdacht, wird umgehend ein Antigen-Schnelltest durchgeführt.

- ☺ Antigen-Schnelltest negativ: Weitere Maßnahmen im Hinblick auf das Coronavirus sind nicht nötig. Ggf. erfolgt eine Krankschreibung aus anderen Gründen.
- ☺ Antigen-Schnelltest positiv: Es erfolgt die Testung der symptomatischen Person als ärztliche Diagnostik nach SGB V; Durchführung einer PCR-Testung, der/ die betroffene Mitarbeitende muss sich vorsorglich der Absonderung unterziehen. Die Absonderung ist für eine Dauer von 10 Tagen notwendig. Ab dem siebten Tag ist



eine Freitestung möglich, soweit die betroffene Person vorher 48 Stunden symptomfrei war. Bei ungeimpften Mitarbeitenden ist eine Absonderung bzw. eine angeordnete Quarantäne nicht durch die LFZ abgedeckt. Das Testergebnis wird an das Gesundheitsamt gemeldet.

- 🕒 Bis das Ergebnis der PCR-Testung des/der betroffenen Mitarbeitenden vorliegt, wird allen asymptomatischen Klient\*innen, die in Kontakt zum betroffenen Mitarbeitenden standen, eine Reihentestung von 10 Tagen empfohlen.

Im Zuge der ärztlichen Diagnose wird ein PCR-Test durchgeführt. In Abhängigkeit des Ergebnisses dieser Testung werden die weiteren Maßnahmen durchgeführt:

- 🕒 PCR-Test negativ: Weitere Maßnahmen und eine Absonderung der/des Mitarbeitenden im Hinblick auf das Coronavirus sind nicht nötig.
- 🕒 PCR-Test positiv: folgende Maßnahmen werden umgesetzt:
  - 🕒 Es wird allen asymptomatischen Klient\*innen, die in Kontakt zum betroffenen Mitarbeitenden standen, eine Reihentestung von 10 Tagen empfohlen.
  - 🕒 Die Angehörigen (bzw. gesetzl. Vertreter) aller betroffenen Klient\*innen (Kontakt) werden informiert.
  - 🕒 Der/die betroffene Mitarbeiter/in unterliegt weiterhin der Absonderungspflicht (10 Tage ab der ersten positiven Probeentnahme). Ab dem siebten Tag ist eine Freitestung möglich, soweit die betroffene Person vorher 48 Stunden symptomfrei war.
  - 🕒 Für alle Personen mit engem Kontakt zum/zur betroffenen Mitarbeiter/in gilt:
    - 🕒 Geimpfte Klient\*innen (zweifache Impfung mit Ablaufdauer < 6 Monate) gelten nicht als infektiöse Kontaktperson und unterliegen keinen weiteren Maßnahmen.
    - 🕒 Geboosterte Klient\*innen gelten nicht als infektiöse Kontaktperson und unterliegen keinen weiteren Maßnahmen.
    - 🕒 Genesene Klient\*innen (mit einer Ablaufdauer von < 3 Monate) gelten nicht als infektiöse Kontaktperson und unterliegen keinen weiteren Maßnahmen.
    - 🕒 Geimpfte Klient\*innen (zweifache Impfung mit Ablaufdauer > 6 Monate) gelten als möglicherweise infektiöse Kontaktpersonen. Eine Quarantäne von 10 Tagen ist notwendig. Ab dem siebten Tag ist eine Freitestung möglich, soweit die betroffene Person vorher 48 Stunden symptomfrei war.
    - 🕒 Genesene Klient\*innen (mit einer Dauer von > 3 Monate) gelten als möglicherweise infektiöse Kontaktpersonen. Eine Quarantäne von 10 Tagen ist notwendig. Ab dem siebten Tag ist eine Freitestung möglich, soweit die betroffene Person vorher 48 Stunden symptomfrei war.



- ④ Geimpfte Mitarbeitende (zweifache Impfung mit Ablaufdauer < 6 Monate) gelten nicht als infektiöse Kontaktperson und unterliegen keinen weiteren Maßnahmen.
- ④ Geboosterte Mitarbeitende gelten nicht als infektiöse Kontaktperson und unterliegen keinen weiteren Maßnahmen.
- ④ Genesene Mitarbeitende (mit einer Ablaufdauer von < 3 Monate) gelten nicht als infektiöse Kontaktperson und unterliegen keinen weiteren Maßnahmen.
- ④ Geimpfte Mitarbeitende (zweifache Impfung mit Ablaufdauer < 6 Monate) gelten nur dann als möglicherweise infektiöse Kontaktperson, wenn die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes im Kontakt zum betroffenen Mitarbeitenden nicht eingehalten wurde. Sollten die Schutzmaßnahmen nicht verlässlich getragen worden sein, muss der/die Mitarbeitende umgehen in die Quarantäne und eine weitere Abklärung durch eine Testung ist notwendig. Ab dem siebten Tag ist eine Freitestung möglich, soweit die betroffene Person vorher 48 Stunden symptomfrei war. Eine Quarantäne bzw. durch das Gesundheitsamt angeordnete Absonderung ist in diesen Fällen nicht durch die Lohnfortzahlung abgedeckt.
- ④ Genesene Mitarbeitende (mit einer Ablaufdauer von < 3 Monate) ) gelten nur dann als möglicherweise infektiöse Kontaktperson, wenn die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes im Kontakt zum betroffenen Mitarbeitenden nicht eingehalten wurde. Sollten die Schutzmaßnahmen nicht verlässlich getragen worden sein, muss der/die Mitarbeitende umgehen in die Quarantäne und eine weitere Abklärung durch eine Testung ist notwendig. Ab dem siebten Tag ist eine Freitestung möglich, soweit die betroffene Person vorher 48 Stunden symptomfrei war. Eine Quarantäne bzw. durch das Gesundheitsamt angeordnete Absonderung ist in diesen Fällen nicht durch die Lohnfortzahlung abgedeckt.
- ④ Ungeimpfte Mitarbeitende gelten nur dann als infektiöse Kontaktperson, wenn die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nicht eingehalten wurde. Sollte der Mund-Nasen-Schutz nicht verlässlich getragen worden sein, muss der/die Mitarbeitende umgehen in die Quarantäne und eine weitere Abklärung durch eine Testung ist notwendig. Ab dem siebten Tag ist eine Freitestung möglich, soweit die betroffene Person vorher 48 Stunden symptomfrei war. Eine Quarantäne bzw. durch das Gesundheitsamt angeordnete Absonderung ist in diesen Fällen nicht durch die Lohnfortzahlung abgedeckt.



### **3.4 Impfpflicht für Pflegepersonal**

Beschäftigte, die in unseren ambulanten Diensten tätig sind, müssen ab dem 15. März 2022 geimpft oder genesen sein. Sie haben der Einrichtungsleitung bis zum 15. März 2022

- 🕒 einen Impfnachweis,
- 🕒 einen Genesennachweis oder
- 🕒 ein ärztliches Zeugnis über das Bestehen einer Kontraindikation gegen eine Impfung gegen COVID-19

vorzulegen. Wenn der Nachweis nicht rechtzeitig vorgelegt wird oder wenn Zweifel an der Echtheit oder der Richtigkeit des Nachweises vorliegen, hat die Einrichtungsleitung unverzüglich das Gesundheitsamt zu informieren. Das Gesundheitsamt kann, sofern keine Kontraindikation gegen die Impfung vorliegt, ein Betretungs- oder Tätigkeitsverbot anordnen.

Beschäftigte, die ab dem 16. März 2022 tätig werden sollen (Arbeitsbeginn bei der Lebenshilfe), haben der Einrichtungsleitung vor Beginn ihrer Tätigkeit den vorgenannten Nachweis vorzulegen. Wenn der Nachweis nicht rechtzeitig vorgelegt wird oder wenn Zweifel an der Echtheit oder der Richtigkeit des Nachweises vorliegen, hat die Einrichtungsleitung unverzüglich das Gesundheitsamt zu informieren. Für Beschäftigte, die über keinen Nachweis verfügen oder diesen nicht vorlegen, gilt ein Tätigkeits- und Beschäftigungsverbot.

### **3.5 Meldepflichten**

Ambulante Dienste sind nach § 28b Abs. 3 Satz 8 IfSG nur auf Anforderung verpflichtet, dem Gesundheitsamt Angaben zum Anteil der Personen, die gegen das Coronavirus-SARS-CoV-2 geimpft sind, in Bezug auf die Personen, die in der Einrichtung oder dem Unternehmen beschäftigt sind in anonymisierter Form zu übermitteln.

## **4. Familien unterstützende Dienste**

### **4.1 Teilnehmer und Teilnahmemöglichkeiten**

Um Unterstützungsmöglichkeiten für Familien so weit wie möglich aufrecht zu erhalten, werden in allen vier Stufen entsprechend der CoronaVO („Hauptverordnung“) Angebote weiter betrieben. Der Umfang der möglichen Angebote orientiert sich an den Vorgaben der CoronaVO und nimmt mit zunehmender Hospitalisierungsinzidenz ab. Die CoronaVO unterscheidet drei Stufen:



| Stufen     | 7-Tage-Hospitalisierungsinziden/Auslastung der Intensivbetten |
|------------|---|
| Basisstufe | < 4/< 250   |
| Warnstufe  | >4/>250   |
| Alarmstufe | >15/>390  |

- ☺ in der **Basisstufe** ohne Beschränkung,
- ☺ in der **Warnstufe** - FUD: Alle Angebote sind weiterhin geöffnet. Bei der Durchführung der Angebote ist die Einhaltung aller coronabedingten Regelungen verpflichtend.
- ☺ in der **Alarmstufe** - FUD: Angebote der FUD sind nur noch in Räumen der Lebenshilfe, im häuslichen Umfeld der Teilnehmer, Räumen von Kooperationspartnern und unter freiem Himmel möglich. Eine negatives Testergebnis (PCR-Test nicht älter als 48 Stunden, Antigen-Schnelltest nicht älter als 24 Stunden) ist vorzulegen.

#### 4.1.1 Coronainfektion bei Teilnehmern/Testungen

Besteht bei einem Teilnehmer/ einer Teilnehmerin in einem Angebot der FUD ein konkreter Infektionsverdacht, so ist dieser/diese (oder seine Angehörigen bzw. gesetzlichen Vertreter) entsprechend den aktuell gültigen Regelungen verpflichtet, eine häusliche Isolation (Quarantäne) der betroffenen Person sicherzustellen und eine Abklärung herbeizuführen. Die Mitarbeitenden des Familienunterstützenden Dienstes unterstützen die Familien gerne mit allen nötigen Informationen. Folgende Abläufe sind möglich:

Im Zuge der ärztlichen Diagnose wird i.d.R. ein PCR-Test durchgeführt. In Abhängigkeit des Ergebnisses dieser Testung werden die weiteren Maßnahmen durchgeführt:

- ☺ PCR-Test negativ: Weitere Maßnahmen und eine Absonderung des/der Teilnehmer/in im Hinblick auf das Coronavirus sind nicht nötig.
- ☺ PCR-Test positiv: Folgende Maßnahmen werden umgesetzt:
  - ☺ Eine Testung aller Teilnehmer/innen in Kontakt zur betroffenen Person wird für die Dauer von 10 Tagen den Angehörigen/Vertretern empfohlen.
  - ☺ Die Angehörigen (bzw. gesetzl. Vertreter) aller Teilnehmer/innen werden informiert.
  - ☺ Der/die betroffene Teilnehmer/in unterliegt der Pflicht zur Absonderung (10 Tage ab erster Probeentnahme). Eine Freitestung ist ab dem siebten Tag möglich, soweit vorher 48 Stunden Symptommfreiheit bestanden hat.





- 🕒 Geimpfte Teilnehmer/innen in Kontaktsituationen mit der betroffenen Person (zweifache Impfung mit Ablaufdauer < 6 Monate) gelten nicht als infektiöse Kontaktperson und unterliegen keinen weiteren Maßnahmen.
- 🕒 Geboosterte Teilnehmer/innen in Kontaktsituationen mit der betroffenen Person gelten nicht als infektiöse Kontaktperson und unterliegen keinen weiteren Maßnahmen.
- 🕒 Genesene Teilnehmer/innen in Kontaktsituationen (mit einer Ablaufdauer von < 3 Monate) mit der betroffenen Person gelten nicht als infektiöse Kontaktperson und unterliegen keinen weiteren Maßnahmen.
- 🕒 Geimpfte Teilnehmer/innen in Kontaktsituationen mit der betroffenen Person (zweifache Impfung mit Ablaufdauer > 6 Monate) gelten als möglicherweise infektiöse Kontaktpersonen. Es besteht eine Pflicht zur Quarantäne für 10 Tage. Ab dem siebten Tag ist eine Freitestung möglich, soweit die betroffene Person vorher 48 Stunden symptomfrei war.
- 🕒 Genesene Teilnehmer/innen in Kontaktsituationen (mit einer Dauer von > 3 Monate) gelten als möglicherweise infektiöse Kontaktpersonen. . Es besteht eine Pflicht zur Quarantäne für 10 Tage. Ab dem siebten Tag ist eine Freitestung möglich, soweit die betroffene Person vorher 48 Stunden symptomfrei war.
- 🕒 Geimpfte Mitarbeitende (zweifache Impfung mit Ablaufdauer < 6 Monate) gelten nicht als infektiöse Kontaktperson und unterliegen keinen weiteren Maßnahmen.
- 🕒 Geboosterte Mitarbeitende gelten nicht als infektiöse Kontaktperson und unterliegen keinen weiteren Maßnahmen.
- 🕒 Genesene Mitarbeitende (mit einer Ablaufdauer von < 3 Monate) gelten nicht als infektiöse Kontaktperson und unterliegen keinen weiteren Maßnahmen.
- 🕒 Geimpfte Mitarbeitende (zweifache Impfung mit Ablaufdauer < 6 Monate) gelten nur dann als möglicherweise infektiöse Kontaktperson, wenn die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (und der weiteren Schutzmaßnahmen) nicht eingehalten wurde. Sollten die Schutzmaßnahmen nicht verlässlich getragen worden sein, muss der/die Mitarbeitende umgehen in die Quarantäne und eine weitere Abklärung durch eine Testung ist notwendig. Ab dem siebten Tag ist eine Freitestung möglich, soweit die betroffene Person vorher 48 Stunden symptomfrei war. Eine Quarantäne bzw. durch das Gesundheitsamt angeordnete Absonderung ist in diesen Fällen nicht durch die Lohnfortzahlung abgedeckt.
- 🕒 Genesene Mitarbeitende (mit einer Ablaufdauer von < 3 Monate) gelten nur dann als möglicherweise infektiöse Kontaktperson, wenn die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (und der weiteren Schutzmaß-



nahmen) nicht eingehalten wurde. Sollten die Schutzmaßnahmen nicht verlässlich getragen worden sein, muss der/die Mitarbeitende umgehen in die Quarantäne und eine weitere Abklärung durch eine Testung ist notwendig. Ab dem siebten Tag ist eine Freitestung möglich, soweit die betroffene Person vorher 48 Stunden symptomfrei war. Eine Quarantäne bzw. durch das Gesundheitsamt angeordnete Absonderung ist in diesen Fällen nicht durch die Lohnfortzahlung abgedeckt.

- 🕒 Ungeimpfte Mitarbeitende gelten nur dann als infektiöse Kontaktperson, wenn die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nicht eingehalten wurde. Sollte der Mund-Nasen-Schutz nicht verlässlich getragen worden sein, muss der/die Mitarbeitende umgehen in die Quarantäne und eine weitere Abklärung durch eine Testung ist notwendig. Ab dem siebten Tag ist eine Freitestung möglich, soweit die betroffene Person vorher 48 Stunden symptomfrei war. Eine Quarantäne bzw. durch das Gesundheitsamt angeordnete Absonderung ist in diesen Fällen nicht durch die Lohnfortzahlung abgedeckt.

## 4.2 Beschäftigte

### 4.2.1 Maskenpflicht

Beschäftigte im Familienunterstützenden Dienst müssen während des Dienstes im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen einen Atemschutz tragen, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, soweit Kontakt zu Teilnehmer/innen besteht. Soweit kein Kontakt zu Bewohnern besteht, ist eine medizinische Maske ausreichend. Außerhalb von geschlossenen Räumen ist das Tragen einer Maske nicht verpflichtend, so der Mindestabstand zu den Teilnehmer/innen eingehalten werden kann.

### 4.2.2 Testungen bei Beschäftigten

Nicht immunisierte (ungeimpft, zweifache Impfung mit Ablaufdauer > 6 Monate oder genesen mit einer Ablaufdauer > 3 Monate) Beschäftigte dürfen die Einrichtungen und Räume der Lebenshilfe nur mit vorherigem negativen Antigentest oder PCR-Test betreten. Ein Antigen-Schnelltest darf maximal 24 Stunden alt sein; ein PCR-Test darf maximal 48 Stunden alt sein. Die Testung hat in der Einrichtung als PoC-Antigentest oder als Eigentest mit Überwachung durch entsprechend eingewiesenes Personal stattzufinden. Ein Eigentest in der eigenen Häuslichkeit ist bei nicht immunisierten Beschäftigten nicht zulässig. Das bedeutet für nicht immunisierte Mitarbeitende zusammenfassend:

- 🕒 Eine tägliche Testung ist verpflichtend.
- 🕒 Antigen-Schnelltest: maximal 24 Stunden alt.
- 🕒 PCR-Test: maximal 48 Stunden alt.



- 🕒 Die Testungen müssen **mit Überwachung durchgeführt und dokumentiert** werden.
- 🕒 Die Zeit der Testung ist **keine** Arbeitszeit.

Neben verschiedenen Möglichkeiten einer Überwachung (v.a. Testzentrum), besteht auch die Möglichkeit eine Testüberwachung online durch einen eingewiesenen Kollegen/Kollegin in einem Videocall (MS-Teams, Zoom, etc.) durchführen zu lassen. In diesen Fällen wenden sich nicht immunisierte Kollegen digital an einen/eine eingewiesene/n Kollegen/Kollegin und führen den Test unter Aufsicht durch. Im Anschluss wird auf dem Teststreifen Name, Datum und Uhrzeit mit einem nicht entfernbaren Stift vermerkt. Das Ergebnis wird in einer Bilddatei verschlüsselt (Threema.Work) an den/die eingewiesene/n Kollegen/Kollegin verschickt. Alle Testungen sind mit Ergebnis zu dokumentieren.

Für immunisierte (geimpfte (geboostert oder zweifache Impfung mit Ablaufdauer < 6 Monate) oder genesene (Ablaufdauer < 3 Monate)) Beschäftigte kann die Testung auch durch Antigen-Tests zur Eigenanwendung ohne Überwachung erfolgen. Die Beschäftigten können sich mithin bspw. vor Dienstbeginn in der eigenen Häuslichkeit selbst testen und die negative Testung dem Arbeitgeber versichern. Das bedeutet für immunisierte Beschäftigte:

- 🕒 immunisierte Beschäftigte sollen sich arbeitstäglich testen
- 🕒 verpflichtend sind zwei Testungen pro Woche (i.d.R. Mittwoch und Sonntag)
- 🕒 Die Testungen dürfen **ohne Überwachung und auch im häuslichen Rahmen durchgeführt** werden.
- 🕒 Alle Testungen müssen entsprechend dokumentiert werden.
- 🕒 Die Zeit der Testung **ist Arbeitszeit**.

#### 4.2.3 Betretungsverbote

Beschäftigte,

- 🕒 die einer Absonderungspflicht (Isolation) im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen,
- 🕒 die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust, aufweisen, oder
- 🕒 deren Absonderungspflicht nach § 4 Corona-Verordnung Absonderung innerhalb der letzten zehn Tage begann und die der Leitung der Einrichtungen keinen negativen PCR-Test auf das Coronavirus vorlegen können,

dürfen die Einrichtungen und Räumen der Lebenshilfe nicht betreten.

Im Einzelfall können Beschäftigte bei Vorliegen typischer Symptome nach sorgfältiger Abwägung durch die Fachbereichsleitung bis zur endgültigen Symptomabklärung im



Dienst nach vorherigem negativen Antigen-Schnelltest tätig werden, wenn andernfalls die Versorgung nicht aufrechterhalten werden kann.

Positiv getestete Beschäftigte müssen im Falle eines vorzeitigen Endes der Absonderungspflicht nach §3 Abs. 4 Satz 2 Corona VO Absonderung (Freitesten) der Leitung der Einrichtung zum Betreten ihrer Arbeitsstätte oder zur Arbeitsaufnahme einen negativen PCR-Test vorlegen; §3 Abs. 5 Corona VO Absonderung – die Probeentnahme kann bereits am sechsten Tag der Absonderung vorgenommen werden, wenn zum Zeitpunkt der Probeentnahme seit mind. 48 Stunden Symptomfreiheit bestanden hat.

#### 4.2.4 Coronainfektion von Beschäftigten

Besteht bei einem/einer Mitarbeitenden ein konkreter Infektionsverdacht, wird umgehend ein Antigen-Schnelltest durchgeführt.

- 🕒 Antigen-Schnelltest negativ: Weitere Maßnahmen im Hinblick auf das Coronavirus sind nicht nötig. Ggf. erfolgt eine Krankschreibung aus anderen Gründen.
- 🕒 Antigen-Schnelltest positiv: Es erfolgt die Testung der symptomatischen Person als ärztliche Diagnostik nach SGB V; Durchführung einer PCR-Testung, der/ die betroffene Mitarbeitende muss sich vorsorglich der Absonderung unterziehen. Die Absonderung ist für eine Dauer von 10 Tagen notwendig. Ab dem siebten Tag ist eine Freitestung möglich, soweit die betroffene Person vorher 48 Stunden symptomfrei war. Bei ungeimpften Mitarbeitenden ist eine Absonderung bzw. eine angeordnete Quarantäne nicht durch die LFZ abgedeckt. Das Testergebnis wird an das Gesundheitsamt gemeldet.
- 🕒 Bis das Ergebnis der PCR-Testung des/der betroffenen Mitarbeitenden vorliegt, wird allen asymptomatischen Teilnehmer/innen, die in Kontakt zum betroffenen Mitarbeitenden standen, eine Reihentestung von 10 Tagen empfohlen.

Im Zuge der ärztlichen Diagnose wird ein PCR-Test durchgeführt. In Abhängigkeit des Ergebnisses dieser Testung werden die weiteren Maßnahmen durchgeführt:

- 🕒 PCR-Test negativ: Weitere Maßnahmen und eine Absonderung der/des Mitarbeitenden im Hinblick auf das Coronavirus sind nicht nötig.
- 🕒 PCR-Test positiv: folgende Maßnahmen werden umgesetzt:
  - 🕒 Es wird allen asymptomatischen Teilnehmer/innen, die in Kontakt zum betroffenen Mitarbeitenden standen, eine Reihentestung von 10 Tagen empfohlen.
  - 🕒 Die Angehörigen (bzw. gesetzl. Vertreter) aller betroffenen Teilnehmer/innen (Kontakt) werden informiert.
  - 🕒 Der/die betroffene Mitarbeiter/in unterliegt weiterhin der Absonderungspflicht (10 Tage ab der ersten positiven Probeentnahme). Ab dem siebten Tag ist eine Freitestung möglich, soweit die betroffene Person vorher 48 Stunden symptomfrei war.



- 🕒 Für alle Personen mit engem Kontakt zum/zur betroffenen Mitarbeiter/in gilt:
- 🕒 Geimpfte Teilnehmer/innen in Kontaktsituationen zum betroffenen Mitarbeitenden (zweifache Impfung mit Ablaufdauer < 6 Monate) gelten nicht als infektiöse Kontaktperson und unterliegen keinen weiteren Maßnahmen.
- 🕒 Geboosterte Teilnehmer/innen in Kontaktsituationen zum betroffenen Mitarbeitenden gelten nicht als infektiöse Kontaktperson und unterliegen keinen weiteren Maßnahmen.
- 🕒 Genesene Teilnehmer/innen in Kontaktsituationen zum betroffenen Mitarbeitenden (mit einer Ablaufdauer von < 3 Monate) gelten nicht als infektiöse Kontaktperson und unterliegen keinen weiteren Maßnahmen.
- 🕒 Geimpfte Teilnehmer/innen in Kontaktsituationen zum betroffenen Mitarbeitenden (zweifache Impfung mit Ablaufdauer > 6 Monate) gelten als möglicherweise infektiöse Kontaktpersonen. Eine Quarantäne von 10 Tagen ist notwendig. Ab dem siebten Tag ist eine Freitestung möglich, soweit die betroffene Person vorher 48 Stunden symptomfrei war.
- 🕒 Genesene Teilnehmer/innen in Kontaktsituationen zum betroffenen Mitarbeitenden (mit einer Dauer von > 3 Monate) gelten als möglicherweise infektiöse Kontaktpersonen. Eine Quarantäne von 10 Tagen ist notwendig. Ab dem siebten Tag ist eine Freitestung möglich, soweit die betroffene Person vorher 48 Stunden symptomfrei war.
- 🕒 Geimpfte Mitarbeitende in Kontaktsituationen zum betroffenen Mitarbeitenden (zweifache Impfung mit Ablaufdauer < 6 Monate) gelten nicht als infektiöse Kontaktperson und unterliegen keinen weiteren Maßnahmen.
- 🕒 Geboosterte Mitarbeitende in Kontaktsituationen zum betroffenen Mitarbeitenden gelten nicht als infektiöse Kontaktperson und unterliegen keinen weiteren Maßnahmen.
- 🕒 Genesene Mitarbeitende in Kontaktsituationen zum betroffenen Mitarbeitenden (mit einer Ablaufdauer von < 3 Monate) gelten nicht als infektiöse Kontaktperson und unterliegen keinen weiteren Maßnahmen.
- 🕒 Geimpfte Mitarbeitende in Kontaktsituationen zum betroffenen Mitarbeitenden (zweifache Impfung mit Ablaufdauer < 6 Monate) gelten nur dann als möglicherweise infektiöse Kontaktperson, wenn die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes im Kontakt zum betroffenen Mitarbeitenden nicht eingehalten wurde. Sollten die Schutzmaßnahmen nicht verlässlich getragen worden sein, muss der/die Mitarbeitende umgehen in die Quarantäne und eine weitere Abklärung durch eine Testung ist notwendig. Ab dem siebten Tag ist eine Freitestung möglich, soweit die betroffene Person vorher 48 Stunden symptomfrei war. Eine Quarantäne bzw. durch das Gesundheitsamt angeordnete Absonderung ist in diesen Fällen nicht durch die Lohnfortzahlung abgedeckt.



- ☺ Genesene Mitarbeitende in Kontaktsituationen zum betroffenen Mitarbeitenden (mit einer Ablaufdauer von < 3 Monate) gelten nur dann als möglicherweise infektiöse Kontaktperson, wenn die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes im Kontakt zum betroffenen Mitarbeitenden nicht eingehalten wurde. Sollten die Schutzmaßnahmen nicht verlässlich getragen worden sein, muss der/die Mitarbeitende umgehen in die Quarantäne und eine weitere Abklärung durch eine Testung ist notwendig. Ab dem siebten Tag ist eine Freitestung möglich, soweit die betroffene Person vorher 48 Stunden symptomfrei war. Eine Quarantäne bzw. durch das Gesundheitsamt angeordnete Absonderung ist in diesen Fällen nicht durch die Lohnfortzahlung abgedeckt.
- ☺ Ungeimpfte Mitarbeitende gelten nur dann als infektiöse Kontaktperson, wenn die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nicht eingehalten wurde. Sollte der Mund-Nasen-Schutz nicht verlässlich getragen worden sein, muss der/die Mitarbeitende umgehen in die Quarantäne und eine weitere Abklärung durch eine Testung ist notwendig. Ab dem siebten Tag ist eine Freitestung möglich, soweit die betroffene Person vorher 48 Stunden symptomfrei war. Eine Quarantäne bzw. durch das Gesundheitsamt angeordnete Absonderung ist in diesen Fällen nicht durch die Lohnfortzahlung abgedeckt.

### **4.3 Impfpflicht für Pflegepersonal**

Beschäftigte, die in unserem Familienunterstützenden Dienst tätig sind, gelten als Pflegepersonal und müssen ab dem 15. März 2022 geimpft oder genesen sein. Sie haben der Einrichtungsleitung bis zum 15. März 2022

- ☺ einen Impfnachweis,
- ☺ einen Genesennachweis oder
- ☺ ein ärztliches Zeugnis über das Bestehen einer Kontraindikation gegen eine Impfung gegen COVID-19

vorzulegen. Wenn der Nachweis nicht rechtzeitig vorgelegt wird oder wenn Zweifel an der Echtheit oder der Richtigkeit des Nachweises vorliegen, hat die Einrichtungsleitung unverzüglich das Gesundheitsamt zu informieren. Das Gesundheitsamt kann, sofern keine Kontraindikation gegen die Impfung vorliegt, ein Betretungs- oder Tätigkeitsverbot anordnen.

Beschäftigte, die ab dem 16. März 2022 tätig werden sollen (Arbeitsbeginn bei der Lebenshilfe), haben der Einrichtungsleitung vor Beginn ihrer Tätigkeit den vorgenannten Nachweis vorzulegen. Wenn der Nachweis nicht rechtzeitig vorgelegt wird oder wenn Zweifel an der Echtheit oder der Richtigkeit des Nachweises vorliegen, hat die Einrichtungsleitung unverzüglich das Gesundheitsamt zu informieren. Für Beschäftigte, die über keinen Nachweis verfügen oder diesen nicht vorlegen, gilt ein Tätigkeits- und Beschäftigungsverbot.



## **4.4 Meldepflichten**

Ambulante Dienste sind nach § 28b Abs. 3 Satz 8 IfSG nur auf Anforderung verpflichtet, dem Gesundheitsamt Angaben zum Anteil der Personen, die gegen das Coronavirus-SARS-CoV-2 geimpft sind, in Bezug auf die Personen, die in der Einrichtung oder dem Unternehmen beschäftigt sind in anonymisierter Form zu übermitteln.

## **5. Fahrdienst**

### **5.1 Klient\*innen/Beförderte und Zugang zum Fahrdienst**

Der Fahrdienst der Lebenshilfe Schwäbisch Gmünd ist ein Angebot an Menschen mit Behinderung und deren Familien, um Mobilität und die Teilhabe an Angeboten unterschiedlichster Art zu ermöglichen.

#### **5.1.1 Coronainfektion bei Beförderten**

Besteht bei einem Beförderten/einer Beförderten des Fahrdienstes der Lebenshilfe ein konkreter Infektionsverdacht, so ist dieser/diese (oder seine Angehörigen bzw. gesetzlichen Vertreter) entsprechend den aktuell gültigen Regelungen verpflichtet, eine häusliche Isolation (der betroffenen Person) sicherzustellen und eine Abklärung herbeizuführen.

Die Mitarbeitenden des Fahrdienstes unterstützen die Familien gerne im Hinblick auf die nötigen Informationen.

Im Zuge der ärztlichen Diagnose wird i.d.R. ein PCR-Test durchgeführt. In Abhängigkeit des Ergebnisses dieser Testung werden die weiteren Maßnahmen ergriffen:

- 🕒 PCR-Test negativ: Weitere Maßnahmen und eine Absonderung des/der Beförderten in im Hinblick auf das Coronavirus sind nicht nötig.
- 🕒 PCR-Test positiv: Folgende Maßnahmen werden umgesetzt:
  - 🕒 Eine Testung aller Beförderten in Kontakt zur betroffenen Person wird für die Dauer von 10 Tagen den Angehörigen/Vertretern empfohlen.
  - 🕒 Die Angehörigen (bzw. gesetzl. Vertreter) aller betroffenen Beförderten werden informiert.
  - 🕒 Der/die betroffene Beförderte unterliegt der Pflicht zur Absonderung (10 Tage ab erster Probeentnahme). Eine Freitestung ist ab dem siebten Tag möglich, soweit vorher 48 Stunden Symptomfreiheit bestanden hat.
  - 🕒 Geimpfte Beförderte in Kontaktsituationen mit der betroffenen Person (zweifache Impfung mit Ablaufdauer < 6 Monate) gelten nicht als infektiöse Kontaktperson und unterliegen keinen weiteren Maßnahmen.



- ☺ Geboosterte Beförderte in Kontaktsituationen mit der betroffenen Person gelten nicht als infektiöse Kontaktperson und unterliegen keinen weiteren Maßnahmen.
- ☺ Genesene Beförderte in Kontaktsituationen (mit einer Ablaufdauer von < 3 Monate) mit der betroffenen Person gelten nicht als infektiöse Kontaktperson und unterliegen keinen weiteren Maßnahmen.
- ☺ Geimpfte Beförderte in Kontaktsituationen mit der betroffenen Person (zweifache Impfung mit Ablaufdauer > 6 Monate) gelten als möglicherweise infektiöse Kontaktpersonen. Es besteht eine Pflicht zur Quarantäne für 10 Tage. Ab dem siebten Tag ist eine Freitestung möglich, soweit die betroffene Person vorher 48 Stunden symptomfrei war.
- ☺ Genesene Beförderte in Kontaktsituationen (mit einer Dauer von > 3 Monate) gelten als möglicherweise infektiöse Kontaktpersonen. Es besteht eine Pflicht zur Quarantäne für 10 Tage. Ab dem siebten Tag ist eine Freitestung möglich, soweit die betroffene Person vorher 48 Stunden symptomfrei war.
- ☺ Geimpfte Mitarbeitende (zweifache Impfung mit Ablaufdauer < 6 Monate) gelten nicht als infektiöse Kontaktperson und unterliegen keinen weiteren Maßnahmen.
- ☺ Geboosterte Mitarbeitende gelten nicht als infektiöse Kontaktperson und unterliegen keinen weiteren Maßnahmen.
- ☺ Genesene Mitarbeitende (mit einer Ablaufdauer von < 3 Monate) gelten nicht als infektiöse Kontaktperson und unterliegen keinen weiteren Maßnahmen.
- ☺ Geimpfte Mitarbeitende (zweifache Impfung mit Ablaufdauer < 6 Monate) gelten nur dann als möglicherweise infektiöse Kontaktperson, wenn die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (und der weiteren Schutzmaßnahmen) nicht eingehalten wurde. Sollten die Schutzmaßnahmen nicht verlässlich getragen worden sein, muss der/die Mitarbeitende umgehen in die Quarantäne und eine weitere Abklärung durch eine Testung ist notwendig. Ab dem siebten Tag ist eine Freitestung möglich, soweit die betroffene Person vorher 48 Stunden symptomfrei war. Eine Quarantäne bzw. durch das Gesundheitsamt angeordnete Absonderung ist in diesen Fällen nicht durch die Lohnfortzahlung abgedeckt.
- ☺ Genesene Mitarbeitende (mit einer Ablaufdauer von < 3 Monate) gelten nur dann als möglicherweise infektiöse Kontaktperson, wenn die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (und der weiteren Schutzmaßnahmen) nicht eingehalten wurde. Sollten die Schutzmaßnahmen nicht verlässlich getragen worden sein, muss der/die Mitarbeitende umgehen in die Quarantäne und eine weitere Abklärung durch eine Testung ist notwen-





dig. Ab dem siebten Tag ist eine Freitestung möglich, soweit die betroffene Person vorher 48 Stunden symptomfrei war. Eine Quarantäne bzw. durch das Gesundheitsamt angeordnete Absonderung ist in diesen Fällen nicht durch die Lohnfortzahlung abgedeckt.

- 🕒 Ungeimpfte Mitarbeitende gelten nur dann als infektiöse Kontaktperson, wenn die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nicht eingehalten wurde. Sollte der Mund-Nasen-Schutz nicht verlässlich getragen worden sein, muss der/die Mitarbeitende umgehen in die Quarantäne und eine weitere Abklärung durch eine Testung ist notwendig. Ab dem siebten Tag ist eine Freitestung möglich, soweit die betroffene Person vorher 48 Stunden symptomfrei war. Eine Quarantäne bzw. durch das Gesundheitsamt angeordnete Absonderung ist in diesen Fällen nicht durch die Lohnfortzahlung abgedeckt.

## 5.2 Beschäftigte

### 5.2.1 Maskenpflicht

Das Personal des Fahrdienstes muss während der Fahrten im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen einen Atemschutz tragen, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, soweit Kontakt zu Beförderten besteht.

### 5.2.2 Testungen bei Beschäftigten

Nicht immunisierte (ungeimpft, zweifache Impfung mit Ablaufdauer > 6 Monate oder genesen mit einer Ablaufdauer > 3 Monate) Beschäftigte dürfen die Einrichtungen und Räume der Lebenshilfe sowie Fahrzeuge nur mit vorherigem negativen Antigentest oder PCR-Test betreten. Ein Antigen-Schnelltest darf maximal 24 Stunden alt sein; ein PCR-Test darf maximal 48 Stunden alt sein. Die Testung hat in der Einrichtung als PoC-Antigentest oder als Eigentest mit Überwachung durch entsprechend eingewiesenes Personal stattzufinden. Ein Eigentest in der eigenen Häuslichkeit ist bei nicht immunisierten Beschäftigten nicht zulässig. Das bedeutet für nicht immunisierte Mitarbeitende zusammenfassend:

- 🕒 Eine tägliche Testung ist verpflichtend.
- 🕒 Antigen-Schnelltest: maximal 24 Stunden alt.
- 🕒 PCR-Test: maximal 48 Stunden alt.
- 🕒 Die Testungen müssen **mit Überwachung durchgeführt und dokumentiert** werden.
- 🕒 Die Zeit der Testung ist **keine** Arbeitszeit.

Neben verschiedenen Möglichkeiten einer Überwachung (v.a. Testzentrum), besteht auch die Möglichkeit eine Testüberwachung online durch einen eingewiesenen Kolle-



gen/Kollegin in einem Videocall (MS-Teams, Zoom, etc.) durchführen zu lassen. In diesen Fällen wenden sich nicht immunisierte Kollegen digital an einen/eine eingewiesene/Kollegen/Kollegin und führen den Test unter Aufsicht durch. Im Anschluss wird auf dem Teststreifen Name, Datum und Uhrzeit mit einem nicht entfernbaren Stift vermerkt. Das Ergebnis wird in einer Bilddatei verschlüsselt (Threema.Work) an den/die eingewiesene/n Kollegen/Kollegin verschickt. Alle Testungen sind mit Ergebnis zu dokumentieren.

Für immunisierte (geimpfte (geboostert oder zweifache Impfung mit Ablaufdauer < 6 Monate) oder genesene (Ablaufdauer < 3 Monate)) Beschäftigte kann die Testung auch durch Antigen-Tests zur Eigenanwendung ohne Überwachung erfolgen. Die Beschäftigten können sich mithin bspw. vor Dienstbeginn in der eigenen Häuslichkeit selbst testen und die negative Testung dem Arbeitgeber versichern. Das bedeutet für immunisierte Beschäftigte:

- 🕒 immunisierte Beschäftigte sollen sich arbeitstäglich testen
- 🕒 verpflichtend sind zwei Testungen pro Woche (i.d.R. Mittwoch und Sonntag)
- 🕒 Die Testungen dürfen **ohne Überwachung und auch im häuslichen Rahmen durchgeführt** werden.
- 🕒 Alle Testungen müssen entsprechend dokumentiert werden.
- 🕒 Die Zeit der Testung **ist Arbeitszeit**.

### 5.2.3 Betretungsverbote

Beschäftigte,

- 🕒 die einer Absonderungspflicht (Isolation) im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen,
- 🕒 die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust, aufweisen, oder
- 🕒 deren Absonderungspflicht nach § 4 Corona-Verordnung Absonderung innerhalb der letzten zehn Tage begann und die der Leitung der Einrichtungen keinen negativen PCR-Test auf das Coronavirus vorlegen können,

dürfen die Einrichtungen und Räumen sowie Fahrzeuge der Lebenshilfe nicht betreten.

Im Einzelfall können Beschäftigte bei Vorliegen typischer Symptome nach sorgfältiger Abwägung durch die Fachbereichsleitung bis zur endgültigen Symptomabklärung im Dienst nach vorherigem negativen Antigen-Schnelltest tätig werden, wenn andernfalls die Versorgung nicht aufrechterhalten werden kann.

### 5.2.4 Coronainfektion von Beschäftigten

Besteht bei einem/einer Mitarbeitenden ein konkreter Infektionsverdacht, wird umgehend ein Antigen-Schnelltest durchgeführt.



- ☺ Antigen-Schnelltest negativ: Weitere Maßnahmen im Hinblick auf das Coronavirus sind nicht nötig. Ggf. erfolgt eine Krankschreibung aus anderen Gründen.
- ☺ Antigen-Schnelltest positiv: Es erfolgt die Testung der symptomatischen Person als ärztliche Diagnostik nach SGB V; Durchführung einer PCR-Testung, der/ die betroffene Mitarbeitende muss sich vorsorglich der Absonderung unterziehen. Die Absonderung ist für eine Dauer von 10 Tagen notwendig. Ab dem siebten Tag ist eine Freitestung möglich, soweit die betroffene Person vorher 48 Stunden symptomfrei war. Bei ungeimpften Mitarbeitenden ist eine Absonderung bzw. eine angeordnete Quarantäne nicht durch die LFZ abgedeckt. Das Testergebnis wird an das Gesundheitsamt gemeldet.
- ☺ Bis das Ergebnis der PCR-Testung des/der betroffenen Mitarbeitenden vorliegt, wird allen asymptomatischen Beförderten, die in Kontakt zum betroffenen Mitarbeitenden standen, eine Reihentestung von 10 Tagen empfohlen.

Im Zuge der ärztlichen Diagnose wird ein PCR-Test durchgeführt. In Abhängigkeit des Ergebnisses dieser Testung werden die weiteren Maßnahmen durchgeführt:

- ☺ PCR-Test negativ: Weitere Maßnahmen und eine Absonderung der/des Mitarbeitenden im Hinblick auf das Coronavirus sind nicht nötig.
- ☺ PCR-Test positiv: folgende Maßnahmen werden umgesetzt:
  - ☺ Es wird allen asymptomatischen Beförderten, die in Kontakt zum betroffenen Mitarbeitenden standen, eine Reihentestung von 10 Tagen empfohlen.
  - ☺ Die Angehörigen (bzw. gesetzl. Vertreter) aller betroffenen Beförderten (Kontakt) werden informiert.
  - ☺ Der/die betroffene Mitarbeiter/in unterliegt weiterhin der Absonderungspflicht (10 Tage ab der ersten positiven Probeentnahme). Ab dem siebten Tag ist eine Freitestung möglich, soweit die betroffene Person vorher 48 Stunden symptomfrei war.
  - ☺ Für alle Personen mit engem Kontakt zum/zur betroffenen Mitarbeiter/in gilt:
    - ☺ Geimpfte Beförderten in Kontaktsituationen zum betroffenen Mitarbeitenden (zweifache Impfung mit Ablaufdauer < 6 Monate) gelten nicht als infektiöse Kontaktperson und unterliegen keinen weiteren Maßnahmen.
    - ☺ Geboosterte Beförderten in Kontaktsituationen zum betroffenen Mitarbeitenden gelten nicht als infektiöse Kontaktperson und unterliegen keinen weiteren Maßnahmen.
    - ☺ Genesene Beförderten in Kontaktsituationen zum betroffenen Mitarbeitenden (mit einer Ablaufdauer von < 3 Monate) gelten nicht als infektiöse Kontaktperson und unterliegen keinen weiteren Maßnahmen.
    - ☺ Geimpfte Beförderten in Kontaktsituationen zum betroffenen Mitarbeitenden (zweifache Impfung mit Ablaufdauer > 6 Monate) gelten als möglicherweise



infektiöse Kontaktpersonen. Eine Quarantäne von 10 Tagen ist notwendig. Ab dem siebten Tag ist eine Freitestung möglich, soweit die betroffene Person vorher 48 Stunden symptomfrei war.

- ④ Genesene Beförderten in Kontaktsituationen zum betroffenen Mitarbeitenden (mit einer Dauer von > 3 Monate) gelten als möglicherweise infektiöse Kontaktpersonen. Eine Quarantäne von 10 Tagen ist notwendig. Ab dem siebten Tag ist eine Freitestung möglich, soweit die betroffene Person vorher 48 Stunden symptomfrei war.
- ④ Geimpfte Mitarbeitende in Kontaktsituationen zum betroffenen Mitarbeitenden (zweifache Impfung mit Ablaufdauer < 6 Monate) gelten nicht als infektiöse Kontaktperson und unterliegen keinen weiteren Maßnahmen.
- ④ Geboosterte Mitarbeitende in Kontaktsituationen zum betroffenen Mitarbeitenden gelten nicht als infektiöse Kontaktperson und unterliegen keinen weiteren Maßnahmen.
- ④ Genesene Mitarbeitende in Kontaktsituationen zum betroffenen Mitarbeitenden (mit einer Ablaufdauer von < 3 Monate) gelten nicht als infektiöse Kontaktperson und unterliegen keinen weiteren Maßnahmen.
- ④ Geimpfte Mitarbeitende in Kontaktsituationen zum betroffenen Mitarbeitenden (zweifache Impfung mit Ablaufdauer < 6 Monate) gelten nur dann als möglicherweise infektiöse Kontaktperson, wenn die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes im Kontakt zum betroffenen Mitarbeitenden nicht eingehalten wurde. Sollten die Schutzmaßnahmen nicht verlässlich getragen worden sein, muss der/die Mitarbeitende umgehen in die Quarantäne und eine weitere Abklärung durch eine Testung ist notwendig. Ab dem siebten Tag ist eine Freitestung möglich, soweit die betroffene Person vorher 48 Stunden symptomfrei war. Eine Quarantäne bzw. durch das Gesundheitsamt angeordnete Absonderung ist in diesen Fällen nicht durch die Lohnfortzahlung abgedeckt.
- ④ Genesene Mitarbeitende in Kontaktsituationen zum betroffenen Mitarbeitenden (mit einer Ablaufdauer von < 3 Monate) gelten nur dann als möglicherweise infektiöse Kontaktperson, wenn die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes im Kontakt zum betroffenen Mitarbeitenden nicht eingehalten wurde. Sollten die Schutzmaßnahmen nicht verlässlich getragen worden sein, muss der/die Mitarbeitende umgehen in die Quarantäne und eine weitere Abklärung durch eine Testung ist notwendig. Ab dem siebten Tag ist eine Freitestung möglich, soweit die betroffene Person vorher 48 Stunden symptomfrei war. Eine Quarantäne bzw. durch das Gesundheitsamt angeordnete Absonderung ist in diesen Fällen nicht durch die Lohnfortzahlung abgedeckt.
- ④ Ungeimpfte Mitarbeitende gelten nur dann als infektiöse Kontaktperson, wenn die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nicht eingehalten wurde. Sollte der Mund-Nasen-Schutz nicht verlässlich getragen worden sein, muss



der/die Mitarbeitende umgehen in die Quarantäne und eine weitere Abklärung durch eine Testung ist notwendig. Ab dem siebten Tag ist eine Freitesting möglich, soweit die betroffene Person vorher 48 Stunden symptomfrei war. Eine Quarantäne bzw. durch das Gesundheitsamt angeordnete Absonderung ist in diesen Fällen nicht durch die Lohnfortzahlung abgedeckt.

### **5.3 Impfpflicht für Pflegepersonal**

Beschäftigte, die in unserem Fahrdienst tätig sind, müssen ab dem 15. März 2022 geimpft oder genesen sein. Sie haben der Einrichtungsleitung bis zum 15. März 2022

- 🕒 einen Impfnachweis,
- 🕒 einen Genesennachweis oder
- 🕒 ein ärztliches Zeugnis über das Bestehen einer Kontraindikation gegen eine Impfung gegen COVID-19

vorzulegen. Wenn der Nachweis nicht rechtzeitig vorgelegt wird oder wenn Zweifel an der Echtheit oder der Richtigkeit des Nachweises vorliegen, hat die Einrichtungsleitung unverzüglich das Gesundheitsamt zu informieren. Das Gesundheitsamt kann, sofern keine Kontraindikation gegen die Impfung vorliegt, ein Betretungs- oder Tätigkeitsverbot anordnen.

Beschäftigte, die ab dem 16. März 2022 tätig werden sollen (Arbeitsbeginn bei der Lebenshilfe), haben der Einrichtungsleitung vor Beginn ihrer Tätigkeit den vorgenannten Nachweis vorzulegen. Wenn der Nachweis nicht rechtzeitig vorgelegt wird oder wenn Zweifel an der Echtheit oder der Richtigkeit des Nachweises vorliegen, hat die Einrichtungsleitung unverzüglich das Gesundheitsamt zu informieren. Für Beschäftigte, die über keinen Nachweis verfügen oder diesen nicht vorlegen, gilt ein Tätigkeits- und Beschäftigungsverbot.

### **5.4 Meldepflichten**

Ambulante Dienste sind nach § 28b Abs. 3 Satz 8 IfSG nur auf Anforderung verpflichtet, dem Gesundheitsamt Angaben zum Anteil der Personen, die gegen das Coronavirus-SARS-CoV-2 geimpft sind, in Bezug auf die Personen, die in der Einrichtung oder dem Unternehmen beschäftigt sind in anonymisierter Form zu übermitteln

## **6. Geschäftsstelle**

### **6.1 Besucher der Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle der Lebenshilfe Schwäbisch Gmünd ist eine wichtige Begegnungsstätte für Mitarbeitende, Klienten, Bewohner, Angehörige (bzw. gesetzl. Vertreter) und Familien. Um der Verantwortung zur Eindämmung des Virus auch in der Geschäftsstelle gerecht zu werden gelten daher für Besucher folgende Regelungen:



- 🕒 Zutritt zur Geschäftsstelle nur mit vorherigem negativen Antigentest oder PCR-Test. Ein Antigen-Schnelltest darf maximal 24 Stunden alt sein; ein PCR-Test darf maximal 48 Stunden alt sein.
- 🕒 Asymptomatische Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr unterliegen nicht der Testpflicht; sie gelten als getestete Personen im Sinne der SchAusnahmV.
- 🕒 Besucherinnen und Besucher sind verpflichtet, einen Testnachweis auf Verlangen vorzulegen.
- 🕒 Anstelle einer Testung vor der Geschäftsstelle kann ein Testnachweis i.S.v. § 2 Nummer 7 SchAusnahmV über eine außerhalb der Einrichtung vorgenommene Testung vorgelegt werden; zu Testnachweisen i.S.v. § 2 Nummer 7 SchAusnahmV zählen Testnachweise über einen Test, der
  - 🕒 im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt
  - 🕒 von einem Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 Coronavirus-Testverordnung (TestV) vorgenommen oder überwacht wurde (Testzentrum, o.Ä.).

### 6.1.1 Händedesinfektion

Besucherinnen und Besucher müssen vor oder beim Betreten der Geschäftsstelle die Hände desinfizieren, § 3 Abs. 3 COV KH/P.

### 6.1.2 Maskenpflicht und Mindestabstand

Besucherinnen und Besucher müssen zum Schutz der Anwesenden während des Aufenthalts einen Atemschutz tragen, sobald die Einhaltung des Mindestabstands nicht garantiert werden kann. Der Atemschutz muss die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllen. Für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist eine medizinische Maske ausreichend. Für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr gilt keine Masken- bzw. Atemschutzpflicht.

Besucherinnen und Besucher müssen durchgehend einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten. Dies gilt nicht für

- 🕒 Ehegatten, Lebenspartner oder Partner,
- 🕒 Personen, die in gerader Linie verwandt sind, oder
- 🕒 Geschwister und deren Nachkommen

einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnern oder Partnern in Bezug auf die besuchte Person.

### 6.1.3 Besuchsverbote

Der Besuch der Geschäftsstelle durch Personen,

- 🕒 die einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen



- ☺ die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust, aufweisen, ist nicht gestattet.

## 6.2 Beschäftigte

### 6.2.1 Maskenpflicht

Das Robert Koch-Institut empfiehlt das generelle Tragen von Mund-Nasen-Schutz (MNS) aus Gründen des Risikopersonenschutzes während der Pandemie. Daher werden die Beschäftigten der Lebenshilfe Schwäbisch Gmünd verpflichtet, einen Mund-Nasen-Schutz (MNS) in allen Situationen zu tragen, in welchen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

### 6.2.2 Testungen bei Beschäftigten

Nicht immunisierte Beschäftigte dürfen die Räume der Geschäftsstelle der Lebenshilfe nur mit vorherigem negativen Antigentest oder PCR-Test betreten. Ein Antigen-Schnelltest darf maximal 24 Stunden alt sein; ein PCR-Test darf maximal 48 Stunden alt sein. Die Testung hat in den Räumen der Lebenshilfe als PoC-Antigentest oder als Eigentest mit Überwachung durch entsprechend eingewiesenes Personal stattzufinden. Ein Eigentest in der eigenen Häuslichkeit ist bei nicht immunisierten Beschäftigten nicht zulässig. Das bedeutet für nicht immunisierte Mitarbeitende zusammenfassend:

- ☺ Eine tägliche Testung ist verpflichtend.
- ☺ Antigen-Schnelltest: maximal 24 Stunden alt.
- ☺ PCR-Test: maximal 48 Stunden alt.
- ☺ Die Testungen müssen **mit Überwachung durchgeführt und dokumentiert** werden.
- ☺ Die Zeit der Testung ist **keine** Arbeitszeit.

Im Hinblick auf einen verantwortungsvollen Umgang mit der aktuellen Pandemie hat sich die Lebenshilfe Schwäbisch Gmünd entschlossen, auch bei allen geimpften/genesenen Beschäftigten der Geschäftsstelle eine regelmäßige Testung durch einen Antigen-Schnelltest durchführen zu lassen. Das bedeutet für alle geimpfte und genesene Mitarbeitenden zusammenfassend:

- ☺ Zwei Testungen pro Woche sind verpflichtend und werden durch einen Antigen-Schnelltest durchgeführt.
- ☺ Die Testungen dürfen **ohne Überwachung und auch im häuslichen Rahmen durchgeführt** werden.
- ☺ Alle Testungen müssen entsprechend dokumentiert werden.
- ☺ Die Zeit der Testung ist **Arbeitszeit**.



## 6.2.3 Betretungsverbote

Beschäftigte,

- ☺ die einer Absonderungspflicht (Isolation) im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen,
- ☺ die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust, aufweisen, oder
- ☺ deren Absonderungspflicht nach § 4 Corona-Verordnung Absonderung innerhalb der letzten zehn Tage begann und die der Leitung der Einrichtungen keinen negativen PCR-Test auf das Coronavirus vorlegen können,

dürfen die Geschäftsstelle der Lebenshilfe nicht betreten.

Im Einzelfall können Beschäftigte bei Vorliegen typischer Symptome nach sorgfältiger Abwägung durch die Fachbereichsleitung bis zur endgültigen Symptomabklärung in der Geschäftsstelle nach vorherigem negativen Antigen-Schnelltest tätig werden, wenn andernfalls wichtige Abläufe nicht aufrechterhalten werden können.

## 6.2.4 Coronainfektion von Beschäftigten

Besteht bei einem/einer Mitarbeitenden ein konkreter Infektionsverdacht, wird umgehend ein Antigen-Schnelltest durchgeführt.

- ☺ Antigen-Schnelltest negativ: Weitere Maßnahmen im Hinblick auf das Coronavirus sind nicht nötig. Ggf. erfolgt eine Krankschreibung aus anderen Gründen.
- ☺ Antigen-Schnelltest positiv: Es erfolgt die Testung der symptomatischen Person als ärztliche Diagnostik nach SGB V; Durchführung einer PCR-Testung, der/ die betroffene Mitarbeitende muss sich vorsorglich der Absonderung unterziehen. Die Absonderung ist für eine Dauer von 10 Tagen notwendig. Ab dem siebten Tag ist eine Freitestung möglich, soweit die betroffene Person vorher 48 Stunden symptomfrei war. Bei ungeimpften Mitarbeitenden ist eine Absonderung bzw. eine angeordnete Quarantäne nicht durch die LFZ abgedeckt. Das Testergebnis wird an das Gesundheitsamt gemeldet.
- ☺ Bis das Ergebnis der PCR-Testung des/der betroffenen Mitarbeitenden vorliegt, wird allen asymptomatischen Personen, die in Kontakt zum betroffenen Mitarbeitenden standen, eine Reihentestung von 10 Tagen empfohlen.

Im Zuge der ärztlichen Diagnose wird ein PCR-Test durchgeführt. In Abhängigkeit des Ergebnisses dieser Testung werden die weiteren Maßnahmen durchgeführt:

- ☺ PCR-Test negativ: Weitere Maßnahmen und eine Absonderung der/des Mitarbeitenden im Hinblick auf das Coronavirus sind nicht nötig.
- ☺ PCR-Test positiv: folgende Maßnahmen werden umgesetzt:





- 🕒 Es wird allen asymptomatischen Personen, die in Kontakt zum betroffenen Mitarbeitenden standen, eine Reihentestung von 10 Tagen empfohlen.
- 🕒 Der/die betroffene Mitarbeiter/in unterliegt weiterhin der Absonderungspflicht (10 Tage ab der ersten positiven Probeentnahme). Ab dem siebten Tag ist eine Freitestung möglich, soweit die betroffene Person vorher 48 Stunden symptomfrei war.
- 🕒 Für alle Personen mit engem Kontakt zum/zur betroffenen Mitarbeiter/in gilt:
- 🕒 Geimpfte Personen in Kontaktsituationen zum betroffenen Mitarbeitenden (zweifache Impfung mit Ablaufdauer < 6 Monate) gelten nicht als infektiöse Kontaktperson und unterliegen keinen weiteren Maßnahmen.
- 🕒 Geboosterte Personen in Kontaktsituationen zum betroffenen Mitarbeitenden gelten nicht als infektiöse Kontaktperson und unterliegen keinen weiteren Maßnahmen.
- 🕒 Genesene Personen in Kontaktsituationen zum betroffenen Mitarbeitenden (mit einer Ablaufdauer von < 3 Monate) gelten nicht als infektiöse Kontaktperson und unterliegen keinen weiteren Maßnahmen.
- 🕒 Geimpfte Personen in Kontaktsituationen zum betroffenen Mitarbeitenden (zweifache Impfung mit Ablaufdauer > 6 Monate) gelten als möglicherweise infektiöse Kontaktpersonen. Eine Quarantäne von 10 Tagen ist notwendig. Ab dem siebten Tag ist eine Freitestung möglich, soweit die betroffene Person vorher 48 Stunden symptomfrei war.
- 🕒 Genesene Personen in Kontaktsituationen zum betroffenen Mitarbeitenden (mit einer Dauer von > 3 Monate) gelten als möglicherweise infektiöse Kontaktpersonen. Eine Quarantäne von 10 Tagen ist notwendig. Ab dem siebten Tag ist eine Freitestung möglich, soweit die betroffene Person vorher 48 Stunden symptomfrei war.
- 🕒 Geimpfte Mitarbeitende in Kontaktsituationen zum betroffenen Mitarbeitenden (zweifache Impfung mit Ablaufdauer < 6 Monate) gelten nicht als infektiöse Kontaktperson und unterliegen keinen weiteren Maßnahmen.
- 🕒 Geboosterte Mitarbeitende in Kontaktsituationen zum betroffenen Mitarbeitenden gelten nicht als infektiöse Kontaktperson und unterliegen keinen weiteren Maßnahmen.
- 🕒 Genesene Mitarbeitende in Kontaktsituationen zum betroffenen Mitarbeitenden (mit einer Ablaufdauer von < 3 Monate) gelten nicht als infektiöse Kontaktperson und unterliegen keinen weiteren Maßnahmen.
- 🕒 Geimpfte Mitarbeitende in Kontaktsituationen zum betroffenen Mitarbeitenden (zweifache Impfung mit Ablaufdauer < 6 Monate) gelten nur dann als möglicherweise infektiöse Kontaktperson, wenn die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes im Kontakt zum betroffenen Mitarbeitenden nicht eingehalten



wurde. Sollten die Schutzmaßnahmen nicht verlässlich getragen worden sein, muss der/die Mitarbeitende umgehen in die Quarantäne und eine weitere Abklärung durch eine Testung ist notwendig. Ab dem siebten Tag ist eine Freisetzung möglich, soweit die betroffene Person vorher 48 Stunden symptomfrei war. Eine Quarantäne bzw. durch das Gesundheitsamt angeordnete Absonderung ist in diesen Fällen nicht durch die Lohnfortzahlung abgedeckt.

- 🕒 Genesene Mitarbeitende in Kontaktsituationen zum betroffenen Mitarbeitenden (mit einer Ablaufdauer von < 3 Monate) gelten nur dann als möglicherweise infektiöse Kontaktperson, wenn die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes im Kontakt zum betroffenen Mitarbeitenden nicht eingehalten wurde. Sollten die Schutzmaßnahmen nicht verlässlich getragen worden sein, muss der/die Mitarbeitende umgehen in die Quarantäne und eine weitere Abklärung durch eine Testung ist notwendig. Ab dem siebten Tag ist eine Freisetzung möglich, soweit die betroffene Person vorher 48 Stunden symptomfrei war. Eine Quarantäne bzw. durch das Gesundheitsamt angeordnete Absonderung ist in diesen Fällen nicht durch die Lohnfortzahlung abgedeckt.
- 🕒 Ungeimpfte Mitarbeitende gelten nur dann als infektiöse Kontaktperson, wenn die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nicht eingehalten wurde. Sollte der Mund-Nasen-Schutz nicht verlässlich getragen worden sein, muss der/die Mitarbeitende umgehen in die Quarantäne und eine weitere Abklärung durch eine Testung ist notwendig. Ab dem siebten Tag ist eine Freisetzung möglich, soweit die betroffene Person vorher 48 Stunden symptomfrei war. Eine Quarantäne bzw. durch das Gesundheitsamt angeordnete Absonderung ist in diesen Fällen nicht durch die Lohnfortzahlung abgedeckt.

## 6.2.5 Homeoffice

Die Lebenshilfe ermöglicht den Mitarbeitenden der Geschäftsstelle, alle Tätigkeiten, die aus betrieblichen Gründen keine dringende Anwesenheit in der Geschäftsstelle erfordern, aus dem Homeoffice zu erledigen.

## 7. Abschlussbestimmungen

Das vorliegende Konzept bildet fortan die Grundlage für alle Abläufe und Entscheidungen, welche im Zusammenhang mit der aktuellen Pandemie zu treffen sind. Demzufolge ist die Einhaltung für alle Mitarbeitenden der Lebenshilfe Schwäbisch Gmünd verpflichtend. Eine Fortschreibung bzw. Überprüfung der Aktualität (orientiert an der dynamischen Veränderung der Gesetzeslage) wird regelmäßig vorgenommen.

Das vorliegende Konzept behält vorläufig seine Gültigkeit bis zum 25.05.2022.



**Lebenshilfe**  
Schwäbisch Gmünd e.V.

Schwäbisch Gmünd, 07.03.2022